

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
EFET Deutschland	Vorbemerkungen	6	5	Hier könnte noch einmal klar gestellt werden, dass auch andere Modelle wie das UNB/RRA-Modell gemäß Artikel 35 angewandt werden könnten. Dies ist gesetzlich so vorgeschrieben. Angemessen wäre auch eine Begründung in der Vorbemerkung, warum man dieses hier nicht anwendet.		Folgende Anpassung unter 6. vorgenommen: "Alternativ zum angesprochenen ÜNB/ÜNB-Modell sieht die EB-GL auch das ÜNB/RRA-Modell gemäß Artikel 35 der EB-GL vor. Die ÜNB haben sich darauf verständigt aufgrund des geringeren Harmonisierungsaufwands der PQ-Bedingungen sowie dem geringeren Aufwand für die regelungstechnische Umsetzung zwischen den beteiligten ÜNB und einer damit verbundenen Reduzierung des Aufwandes auf Seiten der Anbieter für die Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderung an die informationstechnische Anbindung der Technischen Einheiten die gemeinsame Beschaffung für SRL auf Basis des ÜNB/ÜNB-Modells vorzunehmen. Des Weiteren ist das ÜNB/ÜNB-Modell als die Zielmodell in der EB-GL vorgesehen."
Energieallianz Austria GmbH	Verfahrensgegenstand			Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung der gemeinsamen Ausschreibung als Zwischenschritt auf dem Weg zu der in der EB-GL beschriebenen EU-weiten Angebotsplattform.		kein Änderung des Vorschlages notwendig
Energie AG	Allgemein			Allgemein: Die im Zuge dieser Konsultation angedachten Änderungen, welche im Einzelnen alle verständlich und nachvollziehbar sind, führen in ihrer Gesamtheit zu einem höchst komplexen System, welches in der Gesamtauswirkung kaum zu beurteilen ist.	2	keine Änderung des Vorschlages notwendig
Wien Energie GmbH		2 Allgemein		Die im Zuge dieser Konsultation angedachten Änderungen, welche im Einzelnen alle verständlich und nachvollziehbar sind, führen in ihrer Gesamtheit zu einem komplexen System, welches in der Gesamtauswirkung schwer zu beurteilen ist. Umso wichtiger erscheint uns, dass Kooperationen mit unabhängigen Forschungseinrichtungen aufgebaut werden, in denen die Prozesse laufend beobachtet werden und nötige Adaptionen z.B. in den Gewichtungsfaktoren (Punkt 9) oder der Reservierung von Übertragungskapazitäten (Punkt 11) vorgeschlagen werden, die von den Regulatoren letztlich anzuordnen sind.		
Energie AG	Allgemein			Wir schlagen vor, nur Tagesausschreibungen mit Peak-Offpeak-Produkten bei gleichbleibendem Zuschlagsverfahren(Leistungspreis) unter Berücksichtigung der Grenzkapazität für Leistungsvorhaltung umzusetzen.		Folgendes unter 1. ergänzt: "[..], unter Berücksichtigung der bereits festgelegten Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BNetzA: „Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158)“ vom 28.06.2017), [...]"
Energie AG	Allgemein			Voraus möchten wir anmerken, dass im Projekt PICASSO EU-weite Regelungen in Konsultation stehen und bei der Harmonisierung von Bestimmungen und Verfahren weitgehendste Berücksichtigung finden sollte.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Allgemein			Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem Konsultationsentwurf Stellung nehmen zu können. Einleitend möchten wir festhalten, dass, wie bekannt, EU-weite Regelungen im Projekt PICASSO einem Konsultationsprozess aktuell durchlaufen und somit das endgültige Zielmodell noch nicht feststeht. Darauf sollte bei der Harmonisierung der Bestimmungen und Verfahren für die Bereitstellung und den Austausch von Sekundärregelenergie zwischen Deutschland und Österreich Bedacht genommen werden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu Ihrem Konsultationsentwurf Stellung nehmen zu können. Einleitend möchten wir festhalten, dass, wie bekannt, EU-weite Regelungen im Projekt PICASSO einem Konsultationsprozess aktuell durchlaufen und somit das endgültige Zielmodell noch nicht feststeht. Darauf sollte bei der Harmonisierung der Bestimmungen und Verfahren für die Bereitstellung und den Austausch von Sekundärregelenergie zwischen Deutschland und Österreich Bedacht genommen werden.	4	keine Änderung des Vorschlages Aktuell werden keine Abweichungen zu den Bestimmungen und Verfahren aus dem Projekt PICASSO gesehen. Der aktuelle Vorschlag geht über den Rahmen des PICASSO-Projektes hinaus. Während bei PICASSO ein Abruf auf Basis einer gemeinsamen MOL erfolgen soll, geht der Antrage einen Schritt weiter und schlägt die Einführung einer gemeinsamen Beschaffung von Regelleistung vor.
	Allgemein			Einleitend möchten wir festhalten, dass, wie bekannt, EU-weite Regelungen im Projekt PICASSO einen Konsultationsprozess aktuell durchlaufen und somit das endgültige Zielmodell noch nicht festliegt. In diesem Sinne sollte die zur Konsultation stehende Harmonisierung der Bestimmungen und Verfahren für die Bereitstellung und Austausch von Sekundärregelenergie zwischen Deutschland und Österreichdies berücksichtigen.		
Wien Energie GmbH		2 Allgemein		Einleitend möchten wir festhalten, dass, wie bekannt, EU-weite Regelungen im Projekt PICASSO einem Konsultationsprozess aktuell durchlaufen und somit das endgültige Zielmodell noch nicht feststeht. Darauf sollte bei der Harmonisierung der Bestimmungen und Verfahren für die Bereitstellung und den Austausch von Sekundärregelenergie zwischen Deutschland und Österreich Bedacht genommen werden.		
BDEW e.V.	Allgemein			Wir bedanken uns bei den Übertragungsnetzbetreibern für die Möglichkeit, zum Vor-schlag zu gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Sekundärregelleistung (SRL) zwischen Deutschland und Österreich und zu dem Antrag auf Ausnahme von der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung Stellung zu nehmen. Wir bedauern, dass zum Zeitpunkt der Konsultation die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Zuschlagsregel für SRL (und MRL) nach dem Festlegungsverfahren der Bun-desnetzagentur (BK6-18-019) nicht abschließend geklärt ist. Wir hatten in der BNetzA-Konsultation verschiedene offene Punkte angemerkt. Da die hier von den ÜNB verwendete Ziffer 9 diesen nicht abschließend geklärten BNetzA-Entwurf entspricht, ist eine Beurteilung des Vorschlages der ÜNB in Gänze herausfordernd.		Keine Änderung des Vorschlages Die ÜNB werden so gut wie möglich die Erkenntnisse aus dem Festlegungsverfahren für die zukünftige Ausgestaltung der Zuschlagsregel in ihrem Antrag berücksichtigen. Voraussichtlich wird der finale Beschluss jedoch nicht bis Antragsabgabe vorliegen.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
BDEW e.V.	Allgemein			<p>Wir lehnen eine Reservierung von Grenzkapazitäten für die Beschaffung von SRL ab. Eine Reservierung bedeutet eine Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels und würde zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen. Wir sprechen uns klar für eine marktgerechte Lösung aus. Dabei muss zunächst die maximale Transportkapazität für den Handel von Energie über die Forward und Spotmärkte zur Verfügung gestellt werden, um einen Ausgleich der eigenen Bilanzkreise zu ermöglichen. Allenfalls wäre zu prüfen, ob eine entgeltliche "Reservierung" einen möglichen Ansatz darstel-len könnte. Wir bezweifeln jedoch die Notwendigkeit einer Reservierung, um eine grenzüberschreitende Ausschreibung von SRL durchzuführen.</p> <p>Wir fordern die Begründung der gewählten Methode zum grenzüberschreitenden Austausch von Regelenergie</p> <p>Formal werden die ÜNB in der GL EB aufgefordert, eine der Methoden zur Kapazitätsbe-schaffung zu wählen und die Wahl klar zu begründen. Dies ist im vorliegenden Konsultati-onsentwurf nicht geschehen.Aus unserer Sicht bedarf es dieser klaren Begründung der Wahl der Methode für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung oder Regelreserve um eine abschlie-ßende Beurteilung vornehmen zu können.</p> <p>Weiterentwicklung der Kosten-Nutzen Analyse notwendig</p> <p>Wir bemängeln, dass die Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) bislang nur auf der Betrach-tung eines gemeinsamen Regelenergiemarkes unter der Reservierung der Transportkapazität betrachtet wird und somit nicht als Maßstab herangezogen werden sollte. Vielmehr muss die KNA weitergefasst werden: So wird u.a. der optimale Wert der Kapazitätsnutzung für Intraday-Handel und für den selbstständigen Ausgleich der Bilanzkreisverantwortlichen mit betrachtet werden. Gleichzeitig wird in der KNA der Nutzen der Reservierung überschätzt, denn der Nutzen eines integrierten Regelarbeitsmarktes wird in der aktuellen SRL-Kooperation bereits weitestgehend durch Nutzung der verfügbaren Kapazität realisiert.</p>	3	<p>Detaillierung der Methode wurde im Antrag vorgenommen</p> <p>Grundsätzlich streben die ÜNB keine Reservierung von Grenzkapazitäten an. Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Ziel seitens der ÜNB ist es, die Effizienz der Märkte zu steigern. Dies soll mittels einer weiteren Intensivierung der Kooperation zwischen AT und DE erreicht werden. Die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt in Anlehnung an die beschriebene Methodik in GL-EB Artikel 42. Aufgrund der ex-ante Zuweisung von 280 MW ist lt. Vorgaben der GL-EB jedoch keine strikte Verfolgung der Methodiken notwendig. Diese sind erst in der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu ermitteln.</p> <p>Informationen bzgl. des Prozessablaufs und der Berechnungs- sowie Veröffentlichungszeitpunkte werden zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung an die Marktteilnehmer kommuniziert um etwaige Unsicherheiten in der Bepreisung der Übertragungskapazität durch die Marktteilnehmer zu verhindern.</p>
EFET Deutschland	Allgemein			Wir begrüßen grundsätzlich, dass Regelungen zur gemeinsamen Beschaffung und zum Austausch von Sekundärregelleistung zwischen Deutschland und Österreich aufgestellt werden. Die vorgeschlagene Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels durch die Reservierung von Kapazitäten stellt jedoch ein massives Hindernis für den europäischen Strommarkt dar. Wir lehnen dies ab klar ab. Ein effizienter grenzüberschreitender Handel ist ein wichtiger Bestandteil liberalisierter Strommärkte und erhöht den Wettbewerb. Europas Stromkunden profitieren sehr davon, Strom auch grenzüberschreitend beschaffen zu können. Jede unnötige Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels verringert diesen volkswirtschaftlichen Nutzen und kostet letzten Endes den Verbraucher Geld. Um ein Level-Playing-Field für den Regelenergiemarkt zu schaffen, sollten die Marktregeln harmonisiert werden (zum Beispiel etwaige Pönalen, Präqualifikationsregeln, Produktdefinitionen). Das wird mit den Vorschlägen leider immer noch nicht erreicht.		
Statkraft Markets GmbH	Vorbemerkung			Wir begrüßen, dass Regelungen zur gemeinsamen Beschaffung und zum Austausch von Sekundärregelleistung zwischen Deutschland und Österreich aufgestellt werden. Allerdings schränken die Regelungen den grenzüberschreitenden Handel zu stark ein und sind stellenweise unklar formuliert.		
Energieallianz Austria GmbH	Vorbemerkungen			Das Wort "Integrierung" sollte durch "Integration" ersetzt werden.		Formulierung wurde entsprechend angepasst.
Entelios AG		1	2	Kein Änderungsbedarf im aktuellen Zuschlagsalgorithmus (pay-as-bid) auf Basis des gebotenen Leistungspreises. Das aktuelle Zuschlagsverfahren ist wissenschaftlich anerkannt das effizienteste Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie (siehe Müsgens et al. 2014)		<p>kein Änderung des Vorschlages</p> <p>Die ÜNB haben in ihrem Antragsdokument die aktuell konsultierte Fassung für die zukünftige Ausgestaltung der Zuschlagsregel aufgegriffen, da die ÜNB stark davon ausgehen, dass aufgrund einer Festlegung (BK6-18-019) der BNetzA eine Änderung vorgenommen wird.</p>
Wien Energie GmbH		2	1 bis 3	Eine Verkürzung der Produktzeitscheiben auf 4 Stunden und die kalendertägliche Ausschreibung werden begrüßt.		
EVN		2	1, 2, 3	Grundsätzlich wird eine Verkürzung der Produktzeitscheiben auf 4 Stunden und die tägliche Gebotserstellung begrüßt. Da die Regelung bereits am 12.Juli 2018 in Kraft tritt, erübrigt sich eine weitere Diskussion für den 1.Okt. 2018	2	kein Änderung des Vorschlages notwendig
ÖBB Infrastruktur AG		2	1	Für kleinere Unternehmen mit keinem 24/7 Handel ist eine kalendertägige Ausschreibung ungünstig, da am Wochenende nicht zeitnah angeboten werden kann. Besser wäre ein gate close am Freitag bzw. Vorfeiertag		Die ÜNB greifen in ihrem Dokument die Festlegung der BNetzA zu den Ausschreibungsbedingungen für SRL auf. Der Standpunkt kleinerer Unternehmen wurde dort ebenfalls im Rahmen der Konsultation eingebracht. Die Einführung der kalendertäglichen Ausschreibung wird unter anderem mit einer besseren Preisprognose aufgrund kurzfristiger Marktinformationen und einer effizienten Angebotsstellung begründet. Des weiteren ermöglicht eine Verkürzung der Ausschreibungszyklen zur Integration von Erneuerbaren Energien in den Regelleistungsmarkt.
Energie AG		2	2	Wann erfolgt die Bekanntgabe einer zweiten Ausschreibung? Die Uhrzeit für die Bekanntgabe und für den Ausschreibungszeitpunkt soll festgelegt werden.		
Wien Energie GmbH		2	2	Zur angekündigten, möglichen zweiten Ausschreibung am Nachmittag sollte klargestellt werden, ob sich eine allfällige zweite Ausschreibung auf den Ablauf der EPEX Day-Ahead-Auktion auswirkt und auch ev. die Bekanntgabe der Resultate verzögert wird.		
		2	2	Zur angekündigten, möglichen zweiten Ausschreibung am Nachmittag sollten mehr Details bekannt gegeben werden. Z.B. soll klargestellt werden, ob sich eine allfällige zweite Ausschreibung auf den Ablauf der EPEX Day-Ahead-Auktion auswirkt und auch ev. die Bekanntgabe der Resultate verzögert wird.		
BDEW e.V.		2	2 d	Zur angekündigten, möglichen zweiten Ausschreibung am Nachmittag sollten weitere Details bekannt gegeben werden. Es sollte zunächst klargestellt werden, dass eine mögliche zweite Ausschreibung keine Auswirkung auf den Ablauf der EPEX Day-Ahead-Auktion darstellt und auch evtl. die Bekanntgabe der Resultate verzögert wird	5	<p>Keine Änderung im Antrag</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt stehen keine Vorgaben zu den Zeitpunkten für weiteren Ausschreibungen bei Minderbeschaffung vor, daher können im vorliegenden Antrag auch keine detaillierten Angaben gemacht werden.</p>

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	2. d)	Das Prozedere der 2. Ausschreibung muss genauer beschrieben werden. Ausschreibungsbeginn sollte unmittelbar nach "Zuschlagserteilung" gemäß Punkt 2 c) erfolgen. Alle Marktteilnehmer müssen über Fehlmengen informiert werden (Email). Die 2. Ausschreibung sollte noch am Vormittag erfolgen. Die Zuschläge der 1. Ausschreibung bleiben gültig. Etwaige günstigere Angebote werden nur bis zum Erreichen der Fehlmengen akzeptiert.		
Lechwerke AG		2	2	Das Ausschreibungsende ist zeitlich sehr früh, da es im Vorfeld der Vermarktung verschiedene vorbereitende Prozesse gibt. Soll zukünftig noch zusätzlich die PRL täglich vor der SRL verauktioniert werden, ist dies noch weiter außerhalb der üblichen Bürozeiten. Neben der Verlegung der Auktionszeiten auf spätere Zeitpunkte könnte eine Verkürzung der Rückmeldefristen nach Zuschlagsabgabe Abhilfe schaffen.		Die ÜNB greifen in ihrem Dokument die Festlegung der BNetzA zu den Ausschreibungsbedingungen für SRL auf. Die ÜNB arbeiten zusätzlich an einer automatischen Vergabe wodurch die Rückmeldefristen grundsätzlich verkürzt werden können. Mit Blick auf mögliche Störungen des Prozesses durch Beeinträchtigungen, verbunden mit manuellen Eingriffen, behalten sich die ÜNB die im Festlegungsverfahren definierte Zeit für die Zuschlagserteilung vor.
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	2	Hinsichtlich des Zeitpunkts der Information über die Zuschlagserteilung würden wir aus operativen Gründen einen früheren Zeitpunkt bevorzugen, d.h. wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Information bis spätestens 8:30 Uhr D-1 bereitgestellt werden könnte. Grundsätzlich bitten wir darum, den Zeitraum zwischen Ende der Ausschreibung und Benachrichtigung über die Zuschlagserteilung zu minimieren (< 60 Minuten), da die Umstellung auf die kalendertägliche Umstellung zusammen mit den vielen anderen anstehenden Änderungen im Regelenergiemarkt die Marktteilnehmer vor große operative Herausforderungen stellt. Die Day Ahead-Planung wird durch die Umstellungen nochmals komplexer, so dass die auf Seiten der Regelleistungsanbieter erforderlichen Prozessabläufe in zeitlicher Hinsicht immer herausfordernder werden.	3	Die ÜNB greifen in ihrem Dokument die Festlegung der BNetzA zu den Ausschreibungsbedingungen für SRL auf. Die ÜNB arbeiten zusätzlich an einer automatischen Vergabe wodurch die Rückmeldefristen grundsätzlich verkürzt werden können. Mit Blick auf mögliche Störungen des Prozesses durch Beeinträchtigungen, verbunden mit manuellen Eingriffen, behalten sich die ÜNB die im Festlegungsverfahren definierte Zeit für die Zuschlagserteilung vor.
ÖBB Infrastruktur AG		2	2	Die Information der Zuschlagserteilung D-1 sollte auf 09:30 erfolgen. Begründet wird dies mit zeitintensiven Schritten der Fahrplanvorbereitung an jedem Werktag		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	2. c)	Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung sollte bereits um 8:30 Uhr erfolgen. In weiterer Folge sollte die Ausschreibung für die TRL D-1 um 9:30 Uhr enden. Die Information der Anbieter zur TRL dann bis spätestens 10:00 Uhr erfolgen. Damit bliebe mehr Zeit für eine Portfoliooptimierung/Kraftwerkseinsatzplanung vor Day ahead Börsenschluss.		
ÖBB Infrastruktur AG		2	2	Das Ende der Ausschreibung D-1 sollte auf 8:30 Uhr geändert werden. Begründet wird dies mit zeitintensiven Schritten der Fahrplanvorbereitung an jedem Werktag	2	Die ÜNB greifen in ihrem Dokument die Festlegung der BNetzA zu den Ausschreibungsbedingungen für SRL auf. Die ÜNB arbeiten zusätzlich an einer automatischen Vergabe wodurch die Rückmeldefristen grundsätzlich verkürzt werden können. Mit Blick auf mögliche Störungen des Prozesses durch Beeinträchtigungen, verbunden mit manuellen Eingriffen, behalten sich die ÜNB die im Festlegungsverfahren definierte Zeit für die Zuschlagserteilung vor.
Verbund Trading		2	2	Die Ausschreibung endet D-1, 8.00h. Eine Verschiebung des Ausschreibungsendes auf mindestens 9.00h ist seitens der Anbieter wünschenswert, um aktuelle morgendliche Prognosen berücksichtigen zu können. Wie ist hier der zeitliche Verlauf des Gate Closure für PRL, SRL, TRL, Intraday und Day Ahead geplant?		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	2. d)	Was passiert, wenn trotz 2. Ausschreibung die Deckung nicht ausreicht?		In Deutschland würde in einem solchen Fall, die Fehlmenge mit MRL abgedeckt. In Österreich findet nach der zweiten Ausschreibung noch eine 3. Ausschreibung ("Last Call") statt. Sollte auch im Rahmen einer dritten Ausschreibung der Bedarf nicht gedeckt werden, kann APG einzelne Anbieter verpflichten Regelleistung vorzuzuhalten und im Bedarfsfall zu erbringen.
Energie AG		2	3	Grundsätzlich wird eine Verkürzung der Produktzeitscheiben von derzeit einer Woche begrüßt. Die nun vorgeschlagenen täglichen 4-Stunden-Zeitscheiben stellen aus unserer Sicht den kleinsten noch sinnvollen Zeitbereich dar, welcher erst in Kombination mit möglichst einfachen Zuschlagsverfahren (marginal pricing) eingeführt werden sollte. Der in dieser Konsultation vorgesehene Wechsel von einer Ausschreibung von Wochenprodukten mit Wochenausschreibung in eine tägliche Ausschreibung von 4 Stundenprodukten bedeutet neben der Systemumstellung auch eine erhöhte Komplexität im Angebots- und Abrufprozess auf Anbieterseite, wodurch ein größerer Einsatz personeller Ressourcen zu erwarten ist. Um die internen Prozesse sauber aufsetzen zu können, würden wir eine Reduktion der Produktzeitscheiben begrüßen, d.h. für den nächsten Schritt zwei Produktblöcke und zwar Offpeak 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Peak 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Diese Produktzeitscheiben waren in Österreich vor der SRR-Kooperation mit DE schon einmal in Kraft und haben sich durchaus bewährt.	4	
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	3	Mit Blick auf die o.g. Prozesse auf Anbieterseite (Angebots- sowie Abrufprozesse) würden wir eine Einteilung in die Produktblöcke Peak (8:00 - 20:00 Uhr) und Offpeak (0:00 - 8:00 Uhr und 20:00 - 24:00 Uhr) bevorzugen.		
		2	3	Grundsätzlich wird eine Verkürzung der Produktzeitscheiben von derzeit einer Woche begrüßt. Die nun vorgeschlagenen täglichen 4-Stunden-Zeitscheiben stellen aus unserer Sicht den kleinsten noch sinnvollen Zeitbereich dar, welcher jedoch erst in Kombination mit möglichst einfachen Zuschlagsverfahren eingeführt werden sollte. Der in dieser Konsultation vorgesehene Wechsel von einer Ausschreibung von Wochenprodukten mit Wochenausschreibung in eine tägliche Ausschreibung von 4 Stundenprodukten bedeutet neben der Systemumstellung auch eine erhöhte Komplexität im Angebots- und Abrufprozess auf Anbieterseite, wodurch ein größerer Einsatz personeller Ressourcen zu erwarten ist. Um die internen Prozesse sauber aufsetzen zu können würden wir eine Reduktion der Produktzeitscheiben begrüßen, d.h. für den nächsten Schritt zwei Produktblöcke und zwar Offpeak 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Peak 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Diese Produktzeitscheiben, waren in Österreich vor der SRR-Kooperation mit DE schon einmal in Kraft und haben sich durchaus bewährt.		Keine Änderung im Vorschlag. Der Wechsel auf 4-Stunden-Produkte ergibt sich aus den Vorgaben der BNetzA-Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158) vom 28.06.2017. ÜNB folgen der Einschätzung und Begründung von BNetzA.
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	3	Eine Erhöhung der Anzahl der Produktzeitscheiben erhöht die Komplexität des Angebots- und Abrufprozesses. Es bleibt relativ wenig Zeit für die Portfoliooptimierung von der Zuschlagsbekanntgabe (inkl. TRL) bis zur Abgabe der Börsenangebote (Arbeitspunkte). Die Angebotsmengen werden dadurch unserer Meinung nach eher zurückgehen als steigen.		

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	3	Es wird zwar in den Präqualifikationsbedingungen gefordert, dass beim Produktwechsel keine Sprünge auftreten dürfen. In der Praxis treten diese aber auf, insbesondere, wenn die Arbeitspunkte der Technischen Einheiten unterschiedlich groß sind. Es muss daher damit gerechnet werden, dass beim Produktwechsel die Qualität der Erbringung der Sekundärregelleistung schlechter sein wird und da vermehrt Frequenzsprünge auftreten werden.		
Vorarlberger Illwerke AG		2	4	Der ausgeschriebene Bedarf an Sekundärregelleistung stellt eine zentrale Größe im Ausschreibungsprozess dar. Zum einen muss dessen Bestimmung aus unserer Sicht bei allen an der Kooperation beteiligten Übertragungsnetzbetreiber nach der gleichen transparenten Methodik erfolgen und des weiteren sollte eine angedachte Änderung vorab mit den Marktteilnehmern frühzeitig abgestimmt werden. Insbesondere die andiskutierte Einführung eines dynamischen Dimensionierungsverfahren stellt eine deutliche Erhöhung der Komplexität dar, die nach unserer Meinung in einer separaten Konsultation mit den Marktteilnehmern abgestimmt werden sollte.	10	
EVN		2	4	Das angekündigte „Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs“ sollte näher beschrieben werden. Wir gehen davon aus, dass in AT und DE das gleiche Verfahren angewendet wird („Level Playing Field“). Wir schlagen vor, dass Änderungen transparent um im Sinn der „Wohlfahrtsmaximierung“ unter Netzsicherheitsaspekten und Berücksichtigung von Folgekosten im Gesamtmarkt (Futures- und Day Ahead-Märkten, siehe Punkt 11!) durchgeführt wird. Im Sinn der Transparenz und der quantitativen Fundierung dieser Entscheidungen schlagen wir Kooperationen mit unabhängigen Forschungseinrichtungen vor.		
BDEW e.V.		2	4	Das angekündigte „Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs“ sollte näher beschrieben werden. So ist bislang unklar, ob in Deutschland und Österreich das gleiche Verfahren angewendet und damit ein Level Playing Field geschaffen wird. Zudem fehlt eine Beschreibung des Verfahrens, um die notwendige Markttransparenz sicherzustellen. Grundsätzlich ist klarzustellen, dass der gemeinsam ausgeschriebene Bedarf die Summe der separat von Deutschland und Österreich ermittelten Bedarfe ist.		
		2	4	Das angekündigte „Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs“ sollte näher beschrieben werden; wird z.B. in AT und DE das gleiche Verfahren angewendet (Nur dann gibt es ein Level Playing Field!) Wie wird hier die Transparenz sichergestellt? etc.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	4	Das angekündigte „Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs“ sollte näher beschrieben werden. Wird z.B. in AT und DE das gleiche Verfahren angewendet (Level Playing Field!)? Wie wird hier die Transparenz sichergestellt? etc.		
Energie AG		2	4	Ist das Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs für alle involvierten TSO gleich? Ist das Verfahren für die Marktteilnehmer transparent?		
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	4	Es ist unklar, wie das angesprochene „Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs“ gestaltet und welche Parameter/Kriterien verwendet werden sollen. Diese sollten näher erläutert werden. Ferner wäre die transparente und harmonisierte Anwendung des Verfahrens sicherzustellen, um die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer zu gewährleisten.		
Wien Energie GmbH		2	4	Das angekündigte „Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs“ sollte näher beschrieben werden. Wir gehen davon aus, dass in AT und DE das gleiche Verfahren angewendet wird („Level Playing Field“).		
Verbund Trading		2	4	Wo wird das Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung veröffentlicht? Wie wird dieses Verfahren aussehen? Wie oft kann mit einer Anpassung gerechnet werden? Erfolgt eine separate Konsultation mit den Marktteilnehmern zum Verfahren?		
EFET Deutschland		2	4	Die Regelung entspricht der Festlegung der BNetzA BK6-15-158. Wünschenswert wäre, mehr Transparenz über die Dimensionierung des Bedarfs an Sekundärregelleistung zu schaffen. Es sollte klargestellt werden, dass der gemeinsam ausgeschriebene Bedarf die Summe der separat von Deutschland und Österreich ermittelten Bedarfe ist.		
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		2	4	Klarstellung erforderlich, dass die Dimensionierung des gemeinsam ausgeschriebene Bedarfs an Sekundärregelleistung unabhängig von den bestehenden Bedarfen für Deutschland bzw Österreich erfolgt.		Durch Anpassung der Formulierung in Artikel 2.5 berücksichtigt.
Statkraft Markets GmbH		2	4	Notwendig wäre hier generell mehr Transparenz über die Dimensionierung des Bedarfs an Sekundärregelleistung.		Formulierung im Antrag wurde konkretisiert Dimensionierungsverfahren werden im Rahmen der GL-EB-Umsetzung nicht länderübergreifend harmonisiert. Eine sachgerechte Dimensionierung (auf nationaler Ebene) wird durch Vorgabe von Zielwerten für die Netzfrequenz in GL-SO sichergestellt. Grundlagen der Dimensionierungsverfahren sind z. T. auf nationaler Ebene veröffentlicht.
Lechwerke AG		2	4	Wie häufig und in welcher Größenordnung kann sich der Bedarf ändern?		Falls die Grundlagen der Dimensionierungsverfahren auf nationaler Ebene veröffentlicht werden, kann die Häufigkeit und Größenordnung der Änderungen dadurch abgeschätzt werden.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Lechwerke AG		2	5	Wie groß ist der Kernanteil?	4	Anpassungen im Antrag vorgenommen Verweis auf Artikel 167 der GL-SO und Erklärung, dass Mindestmenge in Regelblock 50 % des dimensionierten Volumens sind
EVN		2	5	Wie erfolgt die Ermittlung und ggf. Änderung des Kernanteils?		
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		2	5	Präzisierung des Prozesses insofern erforderlich, dass dieser klar beschrieben wird (Genehmigungsverfahren durch BNetzA) und die erforderliche Transparenz sichergestellt ist.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	5	Das Prozedere zum Kernanteil muss besser beschrieben werden, immerhin betrifft es 50% der im Regelblock ausgeschriebenen Mengen.		
Energieallianz Austria GmbH		2	5	Satz 5 (zusätzlich zum Leistungspreis) steht im Widerspruch zu Satz 9, der eine Kombination aus Leistungs- und Arbeitspreis postuliert.		Formulierung geändert
Energie AG		2	5	Gilt hier als Kriterium auf der Anbieterseite der Leistungspreis?		Formulierung geändert
Verbund Trading		2	5	Es handelt sich hier um eine "Kann" Bestimmung. Nach welchen Kriterien wird bestimmt, ob ein Kernanteil berücksichtigt werden soll oder nicht? Welche Kernanteile sind für AT und DE geplant? Wie wird der Kernanteil bei der Zuschlagserteilung konkret mitberücksichtigt, könnten Sie hier ein Beispiel anführen?	3	Formulierung geändert
EFET Deutschland		2	5	Die Formulierung ist unklar. Durch die „kann“ Formulierung liegt es ausschließlich im Ermessen der ÜNB, wie sie die Vorschrift anwenden. Verschärft wird dieser Effekt noch dadurch, dass weder ein Antrag noch eine Genehmigung durch die BNetzA notwendig sind. Wie auch in der Festlegung BK6-15-158 sollte ein Antrag des regelzonenverantwortlichen ÜNB und eine Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur aufgenommen werden. Für eine unterschiedliche Behandlung besteht hier kein Grund.		
Statkraft Markets GmbH		2	5	Die Formulierung ist in mehrfacher Hinsicht nicht klar. Mit einer „kann“ Formulierung liegt es ausschließlich im Ermessen der ÜNB, wie sie die Vorschrift anwenden. Es sind zudem weder ein Antrag noch eine Genehmigung durch die Bundesnetzagentur notwendig. Wie auch in der Festlegung BK6-15-158 sollte ein Antrag des regelzonenverantwortlichen ÜNB und eine Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur aufgenommen werden. Für eine unterschiedliche Behandlung besteht kein Grund.		
UNIPER SE		2	5	Der Kernanteil, die Leistung je Regelzone, sollte mit ausreichendem Vorlauf veröffentlicht werden.		Beschreibung des Inhalts von Artikel 163 der GL-SO wurde eingefügt. Durch die Vorgaben des Artikels bzw. Annex VII kann der entsprechende Kernanteil berechnet werden.
EVN		2	6	Wir schlagen eine Mindestgröße von 1 MW für das erste Anbot für <u>alle</u> Anbieter vor (analog TRL in Österreich), um Diskriminierung zu vermeiden. Damit kann allenfalls eine kleine Anlage mit stark divergierender Kostensituation geboten werden.	2	Änderungen im Vorschlag. Die Vorgaben zu den Mindestgebotsgrößen ergeben sich aus den Vorgaben der BNetzA-Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158) vom 28.06.2017. ÜNB folgen der Einschätzung und Begründung von BNetzA. Jedoch sollen ÜNB abweichend von den Vorgaben weitere Erleichterungen einführen dürfen.
UNIPER SE		2	6	In diesem Zusammenhang sollte die Mindestangebotsgröße auf generell 1 MW festgelegt werden.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	6	Die Mindestgebotsgröße ist 5 MW. Zusätzlich sollte jeder Anbieter maximal 1 Angebot kleiner 5 MW je Produkt anbieten dürfen. Gerade für RRA ist das notwendig, um kleinere Angebote von Aggregatoren aufnehmen zu können. Durch diese Maßnahme würde sich die Liquidität erhöhen.	2	Änderungen im Vorschlag. Die Vorgaben zu den Mindestgebotsgrößen ergeben sich aus den Vorgaben der BNetzA-Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158) vom 28.06.2017. ÜNB folgen der Einschätzung und Begründung von BNetzA. Jedoch sollen ÜNB abweichend von den Vorgaben weitere Erleichterungen einführen dürfen.
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	6	Im Sinne der Gleichberechtigung aller Anbieter von Sekundärregelung sollte die Regelung des Satzes 4 für alle Marktteilnehmer gelten und nicht ausschließlich auf diejenigen Anbieter begrenzt sein, welche nur ein Angebot je Produktzeitscheibe abgeben. Ansonsten wäre die Forderung eines 'level playing fields' für alle Marktteilnehmer nicht erfüllt.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	7	Grundsätzlich ist die Festlegung von Preisgrenzen in einem Markt mit ausreichendem Angebot abzulehnen. Bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten ist es den Regulierungsbehörden unbenommen, Preisprüfungsverfahren durchzuführen.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen. Keine Änderung im Antrag: ÜNB halten die Dämpfung von Preisspitzen, zum Schutze der Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzgruppenverantwortlichen) und Netznutzer für erstrebenswert.
Vorarlberger Illwerke AG		2	7	Grundsätzlich ist die Festlegung von Preisgrenzen in einem transparenten und liquiden (wettbewerblichen) Markt, wie dem Sekundärregelungsmarkt, abzulehnen. Preise spiegeln Marktsituationen wieder. Die Einführung einer Preisgrenze verbessert die Angebotssituation nicht, kann diese aber durch den Ausschluss höherpreisiger Anbieter verschlechtern. Darüber hinaus steht nach unserer Auffassung eine Preisobergrenze den Zielen der Europäischen Union (Strombinnenmarktverordnung) und den Strommarktgesetzen der deutschen Bundesregierung entgegen.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
EVN		2	7	Grundsätzlich ist die Festlegung von Preisgrenzen in einem Markt mit ausreichendem Angebot fragwürdig und nicht nötig: In einem transparenten und liquiden Markt sollte es keine Notwendigkeit von Preisbegrenzungen. Im Besonderen kann erwartet werden, dass die Einführung des „Mischpreisverfahrens“ laut Punkt 9 den Zuschlag von extremen Leistungs- und Arbeitspreisen äußerst unwahrscheinlich machen wird. Deshalb lehnen wir die Einführung von Preisgrenzen für Regelernergiegebote, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, zumindest für eine allfällige zweite Auktion am Nachmittag ab. Bei dauerhaftem Verdacht auf missbräuchliches Verhalten (z.B. wiederholtes Nutzen des Kernanteils durch Oligopolisten zur Preistreiberei) sollten die Regulierungsbehörden Preisprüfungsverfahren durchführen. Bei einer Einführung von Preisgrenzen im Zuschlagskriterium (Leistungspreis) müsste in Österreich die Zwangszuweisung nach EIWOG § 69 (4) bei erfolglosen Ausschreibungen aufgehoben werden.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
Energie AG		2	7	Grundsätzlich ist die Festlegung von Preisgrenzen in einem Markt mit ausreichendem Angebot abzulehnen. Bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten ist es den Regulierungsbehörden unbenommen, Preisprüfungsverfahren durchzuführen. Bei einer Einführung von Preisgrenzen im Zuschlagskriterium (Leistungspreis) müsste in Österreich die Zwangszuweisung nach EIWOG § 69 (4) bei erfolglosen Ausschreibungen aufgehoben werden. In einem transparenten und liquiden Markt gibt es keine Notwendigkeit von Preisbegrenzungen. Deshalb lehnen wir die Einführung von Preisgrenzen für Regelernergiegebote, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreises, klar ab.	12	
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	7	Während wir die Harmonisierung der Bedingungen für die Anbieter in Deutschland und Österreich als wichtige Bedingung für die weitere Integrierung der Regelreservemärkte betrachten, lehnen wir die vorgesehenen harmonisierten Preisgrenzen für Regelernergiegebote ab, da wir sie in einem liquiden und transparenten Markt mit hohem Anbieterwettbewerb für nicht notwendig erachten. Ferner stehen die vorgesehenen Preisobergrenzen u.E. nicht im Einklang mit den Zielen der derzeit verhandelten EU-Strombinnenmarktsverordnung.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
Verbund Trading		2	7	Wir merken an, dass Preisobergrenzen grundsätzlich kritisch gesehen werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz des Clean Energy Package, wo ausdrücklich Knappheitssignale durch Preise zugelassen werden sollen. Können Sie bitte darstellen, wie die Preisobergrenze von 5.000 Euro/MW ermittelt wurde? Könnten Sie anführen, was die auslösenden Gründe für eine Anpassung der Preisobergrenze durch die Regulierungsbehörden sein können? Wie sieht der Prozess zur Anpassung der Preisobergrenze aus, d.h. wie werden neue angemessene Preisobergrenzen ermittelt, nach welchen Kriterien, etc?		
EFET Deutschland		2	7	Unklar ist einerseits, was mit der Formulierung „Grundsätzlich streben ..an..“ bezweckt werden soll. Zudem ist die Preisobergrenze von 5.000 Euro/MW nicht nötig. Bestenfalls sollte die Ziffer 2.7 gestrichen werden.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		2	7	Wir lehnen die Einführung von Preisgebotsgrenzen insbesondere bei den Arbeitsgeboten ab; dies entspricht nicht dem Gedanken des energy-only Marktes.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
Next Kraftwerke		2	7	Warum wird die Notwendigkeit einer Gebotsobergrenze für den Leistungspreis gesehen? Aufgrund des hohen Wettbewerbs und den aktuell sehr niedrigen Leistungspreise ist eine Obergrenze nicht nachvollziehbar.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
Statkraft Markets GmbH		2	7	Nicht eindeutig ist, was mit der Formulierung „Grundsätzlich streben ..an..“ bezweckt werden soll. Zudem ist die Preisobergrenze von 5.000 Euro/MW unnötig. Sie verstößt auch gegen das Gebot der freien Preisbildung, zu dem sich Deutschland explizit bekannt hat. Bestenfalls sollte die Ziffer 2.7 gestrichen werden		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
UNIPER SE		2	7	Die Harmonisierung der „wählbaren Gebotspreise“ (Leistungs- und Arbeitspreis) ist eine Bedingung für eine gemeinsame SRL-Ausschreibung. Der Erbringungsort darf keinen Einfluss auf das mögliche Gebot in der Auktion haben. Die deutsche Bundesregierung hat sich mit der Verabschiedung des Strommarktgesetzes 2016 explizit für die Stärkung der Preissignale im Energy-Only Markt und damit für den Strommarkt 2.0 eingesetzt. Daher sollten Preisgrenzen nur dann gesetzt werden, wenn sie technisch erforderlich sind. Eine wesentliche Eigenschaft des technischen Limits ist, dass dieses die Preisbildung im Markt nicht hemmt. Wenn dies nicht mehr gewährleistet ist, dann muss eine Anpassung des Limits erfolgen. Dieser Grundsatz sollte ergänzt werden.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
UNIPER SE		2	7	Unseres Erachtens sieht die electricity balancing guideline nur ein technisches Limit vor. Eine wesentliche Eigenschaft des technischen Limits ist, dass dieses die Preisbildung im Markt nicht hemmt. Daher sollte die Anpassung der Limits für Leistungs- und Arbeitspreis an diese Bedingung geknüpft sein und in Österreich und Deutschland identisch sein. Eine diesbezügliche Klarstellung in dieser Ziffer ist somit geboten.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
BDEW e.V.		2	7	Wir lehnen die Einführung von Preisgrenzen für Regelenergiegebote, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, klar ab. Anbieter von Regelenergie dürfen nicht durch künstliche Gebotsgrenzen vom Regelenergiemarkt ausgeschlossen werden. Nach unserer Auffassung steht eine Preisobergrenze den Zielen der Bundesregierung aus dem Strommarktgesetz und der Europäischen Union aus der aktuell verhandelten Strombinnenmarktverordnung entgegen. Eine wirksame Änderung des Zuschlagsmechanismus muss die Preisobergrenze, die der Mobilisierung von Angeboten in extremen Knappheitssituationen entgegen steht, obsolet machen. Zur Aussage „Grundsätzlich streben die ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Harmonisierung der wählbaren Gebotspreise (Leistungs- und Arbeitspreis) in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden an“ ist anzumerken, dass eine Harmonisierung nicht nur angestrebt werden sollte. Dies ist die Voraussetzung für einen gemeinsamen Sekundärregelleistungs-Markt. Daher ist die Herstellung eines Level Playing Fields unbedingt notwendig.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
		2	7	Grundsätzlich ist die Festlegung von Preisgrenzen in einem Markt mit ausreichendem Angebot abzulehnen. Bei einer Einführung von Preisgrenzen im Zuschlagskriterium (Leistungspreis) müsste in Österreich die Zwangszuweisung nach EIWOG § 69 (4) bei erfolglosen Ausschreibungen aufgehoben werden. In einem transparenten und liquiden Markt gibt es keine Notwendigkeit von Preisbegrenzungen. Deshalb lehnen wir die Einführung von Preisgrenzen für Regelenergiegebote, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, klar ab. Anbieter von Regelenergie dürfen nicht durch künstliche Gebotsgrenzen vom Regelenergiemarkt ausgeschlossen werden. Nach unserer Auffassung steht eine Preisobergrenze den Zielen der Europäischen Union aus der aktuell verhandelten Strombinnenmarktverordnung entgegen. Eine wirksame Änderung des Zuschlagsmechanismus muss die Preisobergrenze, die der Mobilisierung von Angeboten in extremen Knappheitssituationen entgegensteht, obsolet machen. Bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten ist es den Regulierungsbehörden unbenommen Preisprüfungsverfahren durchzuführen. Im gesamten Kooperationsgebiet (DE/AT) müssen die gleichen Bedingungen hinsichtlich Anforderungen an die Gebotspreise, Zuschlagsmechanismen, Faktoren, usw. gelten. So wird im Konsultationstext angegeben: „Grundsätzlich streben die ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Harmonisierung der wählbaren Gebotspreise (Leistungs- und Arbeitspreis) in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden an.“ Eine Harmonisierung sollte jedoch nicht nur angestrebt werden, sondern ist die Voraussetzung für einen gemeinsamen Markt (Level Playing Field!).		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen, somit ist keine Anpassung der Zwangszuweisung notwendig.
Lechwerke AG		2	7	Welchen Hintergrund hat die Höhe der Leistungspreisobergrenze?		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regelleistung wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen.
Vorarlberger Illwerke AG		2	8 entfernt	Wir sehen keinen Nutzen in der Offenlegung derartiger sensibler Daten. Preise, die Knappheitssituation signalisieren können, sind wesentlicher Bestandteil des Energy-Only-Marktes und liefern einen Anreiz für weitere Anbieter am Markt teilzunehmen und die Liquidität zu erhöhen. Derartige Maßnahmen liefern unserer Meinung nach keine Anreize am Markt teilzunehmen sondern das Gegenteil und wirken damit mittelfristig eher kontraproduktiv.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternamens bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.
EVN		2	8 entfernt	Wir implizieren mit der vorgesehenen Regelung, dass die derzeitige Preisgrenze im Arbeitspreis von max. 9.999€/MWh aufgehoben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die „Sunshine Regelung“ hinfällig. Im Sinn des o.a. Arguments des effizienteren neuen Zuschlagskriteriums (Punkt 9) erscheint uns die Veröffentlichung der Anbieternamen ab einer bestimmten Preisschwelle nicht notwendig. Preisspitzen sind ein essentieller Bestandteil des längerfristig angestrebten „Energy-Only-Marktes“, womit eine Gleichbehandlung aller Gebote herrschen sollte, ungeachtet der Höhe des Gebots-Preises. Sollte am Punkt festgehalten werden, wäre allenfalls „zugeschlagene“ zu ergänzen:	6	Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternamens bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages. Jedoch impliziert eine Einführung der Veröffentlichung des Anbieternamens nicht automatisch die Aufhebung der Preisobergrenzen für Regelleistung.
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	8 entfernt	Wir erachten die vorgesehene Veröffentlichung des Anbieternamens ab einer definierten Preisschwelle für nicht erforderlich und nicht sinnvoll.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternamens bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.
EFET Deutschland		2	8 entfernt	Mit der Veröffentlichung der Bieternamen wird ein impliziter Price Cap etabliert, so wie es derzeit in Österreich praktiziert wird. Wir sehen dies kritisch, insbesondere da es in der EBGL nicht vorgesehen ist. Mit der Einführung des Zuschlagswertes werden Angebote mit geringeren Arbeitskosten bevorzugt. Darüber hinaus sollte keine weitere Maßnahme notwendig sein und regulatorische Preisgrenzen müssen abgeschafft werden. Wir schlagen daher vor, den Artikel 2.8 komplett zu streichen.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternamens bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.
Statkraft Markets GmbH		2	8 entfernt	Das Koppeln einer Veröffentlichung von Anbieternamen an eine feste Preisgrenze lehnen wir ab. Es impliziert, dass Preise oberhalb von 10.000 Euro nicht ok seien, bis 9.999 Euro aber schon. Das ist kein sachgerechtes Kriterium. Entweder werden alle Anbieternamen veröffentlicht – unabhängig von einer Preisgrenze, oder gar keine Namen.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternamens bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		2	8 entfernt	Wir lehnen die Möglichkeit der ÜNB ab, bei Überschreiten bzw. Unterschreitung der genannten Preise die jeweiligen Anbieternamen veröffentlichen zu können. Schon die Möglichkeit einer solchen Veröffentlichung stellt eine implizite Preisgrenze dar. Diese Maßnahme wird in der EB GL weder motiviert noch ist sie dort vorgesehen. Mit der Einführung des Zuschlagswertes werden Angebote mit geringeren Arbeitskosten bevorzugt. Darüber hinaus sollte keine weitere Maßnahme notwendig sein.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternames bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.
BDEW e.V.		2	8 entfernt	Die Veröffentlichung der Anbieternamen ab einer bestimmten Preisschwelle wird als nicht notwendig und sinnvoll erachtet. Preisspitzen sind ein essentieller Bestandteil des Energy-Only-Marktes, womit eine Gleichbehandlung aller Gebote herrschen sollte, ungeachtet der Höhe des Gebots-Preises. Im Übrigen ist eine solche Maßnahme nach der EBGL nicht notwendig und würde eine kooperationsbedingte Sonderregelung bedeuten.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternames bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages. Jedoch impliziert eine Einführung der Veröffentlichung des Anbieternamens nicht automatisch die Aufhebung der Preisobergrenzen für Regelarbeit.
Energie AG		2	8 entfernt	Wir implizieren mit der vorgesehenen Regelung, dass die derzeitige Preisgrenze im Arbeitspreis von max. 9.999€/MWh aufgehoben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die sogenannte Sunshine Regelung hinfällig.		Eine Einführung der Veröffentlichung des Anbieternamens impliziert nicht die Aufhebung der Preisobergrenzen für Regelarbeit.
Verbund Trading		2	8 entfernt	Wir merken an, dass Preisobergrenzen grundsätzlich kritisch gesehen werden. Der Absatz ist missverständlich. In Satz 1 steht, dass die Anbieternamen veröffentlicht werden "sollen". In Satz 2 steht dagegen, dass die ÜNB in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde, die Anbieternamen veröffentlichen "können". Könnten Sie hier eine Klarstellung vornehmen?		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternames bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.
Next Kraftwerke		2	8 entfernt	Welcher Mehrwert wird durch die Veröffentlichung der Anbieternamen erwartet?		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternames bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages.
UNIPER SE		2	8 entfernt	Die Regelung ist nicht verständlich und sollte konkretisiert bzw. näher erläutert werden. Mit der BNetzA Mitteilung (Az.: BK6-17-255) vom 02.01.2018 anlässlich der Harmonisierung des technisch zulässigen Arbeitspreises der Regelarbeitsmärkte mit dem Intraday-Markt hält auch die Bundesnetzagentur zunächst eine Harmonisierung der technisch zulässigen Regelarbeitspreise mit den Preisen am Intraday-Markt für sachgerecht und geboten. Folglich gehen wir davon aus, dass Arbeitspreise von größer gleich 10.000 €/MWh in Deutschland nicht geboten werden können. Essentiell für ein „Level-Playing-Field“ ist, dass alle Anbieter zu den gleichen Bedingungen anbieten. Hierzu zählt selbstverständlich auch jegliche Form einer Preisgrenze. Dies bedeutete konkret für diesen Fall, dass die Preisgrenze für den Arbeitspreis in Österreich und Deutschland identisch sein muss. Sollte diese Regelung hingegen die Mitteilung von der BNetzA zu den Preisgrenzen ersetzen, sodass die Preisgrenze wieder deutlich erhöht wird, dann erachten wir die Regelung zur Veröffentlichung von einzelnen Bietern, die Gebote von über 10.000 €/MWh einstellen, als willkürlich und nicht sachgerecht. Zudem kann der Zweck einer solchen Veröffentlichung nicht nachvollzogen werden. Wir sprechen uns gegen Preisgrenzen und folglich auch gegen eine solche Veröffentlichungslogik aus. Diese Ziffer sollte daher gelöscht werden bzw. ist diese zu mindestens anzupassen.		Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternames bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages. Jedoch impliziert eine Einführung der Veröffentlichung des Anbieternamens nicht die Aufhebung der Preisobergrenzen für Regelarbeit.
		2	8 entfernt	Aus unserer Sicht impliziert die vorgesehene Regelung, dass die derzeitige Preisgrenze im Arbeitspreis von max. 9999€/MWh aufgehoben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die sogenannte Sunshine Regelung hinfällig. Die Veröffentlichung der Anbieternamen ab einer bestimmten Preisschwelle wird als nicht notwendig und sinnvoll erachtet. Preisspitzen sind ein essentieller Bestandteil des Energy-Only-Marktes, womit eine Gleichbehandlung aller Gebote herrschen sollte, ungeachtet der Höhe des Gebots-Preises.	2	Antrag wurde überarbeitet Harmonisierung der Veröffentlichung des Anbieternames bei Arbeitspreisen > 10.000 €/MWh ist nicht Teil des Vorschlages. Jedoch impliziert eine Einführung der Veröffentlichung des Anbieternamens nicht die Aufhebung der Preisobergrenzen für Regelarbeit.
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	8 entfernt	Wir implizieren mit der vorgesehenen Regelung, dass die derzeitige Preisgrenze im Arbeitspreis von max. 9.999€/MWh aufgehoben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die sogenannte Sunshine Regelung hinfällig		
Lechwerke AG		2	9	8 Das Zuschlagsverfahren sollte möglichst einfach mit veröffentlichten Daten nachvollzogen werden können.		Das ist auch die Position der TSO.
Lechwerke AG		2	9	8 Gibt es schon mögliche Varianten bzw. Vorschläge für das Zuschlagsverfahren?		Siehe Konsultation der BNetzA BK6-18-019. Es wird für Mai eine Festlegung erwartet
Vorarlberger Illwerke AG		2	9	8 Wie in der Konsultation zum Zuschlagsmechanismus von der BNETZA formuliert, wird der Mechanismus obsolet sobald die Bestimmung der Guideline Electricity Balancing umgesetzt sind. Kritisch im Konzept des neuen Zuschlagsmechanismus sehen wir die Delegation der Wahl des Gewichtungsfaktors an die Übertragungsnetzbetreiber ohne weitere Vorgaben für die Wahl zu machen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer wäre nur ein, in allen Regelzonen der Kooperationen gleiches Zuschlagsverfahren mit gleichen Gewichtungsfaktoren zielführend.	12	Antrag wurde überarbeitet Die Regulierungsbehörden übernehmen die Bestimmung des Gewichtungsfaktors. Bei einem Regelarbeitsmarkt wird jedoch auch ein Backup für Störungen des Prozesses benötigt. Dies könnte der Arbeitspreis aus dem Leistungsgebot sein. Daher wäre die Übernahme des Mischpreisverfahrens auch bei vorhandenem Arbeitspreismarkt denkbar. Bei einem Regelarbeitsmarkt wird jedoch auch ein Backup für Störungen des Prozesses benötigt. Dies könnte der Arbeitspreis aus dem Leistungsgebot sein. Daher wäre die Übernahme des Mischpreisverfahrens auch bei vorhandenem Arbeitspreismarkt denkbar. Es wird einen Gewichtungsfaktor für die gesamte Kooperation geben. Ziel der Kooperation ist die gemeinsam Beschaffung. Die ÜNB unterstützen die Meinung, dass auf eine häufige Änderung des Faktors verzichtet werden sollte.
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	9	8 Bei der Umsetzung des vorgesehenen neuen Zuschlagsverfahrens ist sicherzustellen, dass transparente und zwischen den betroffenen Regelzonen harmonisierte Regeln/Kriterien zugrundegelegt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Gewichtungsfaktors.		
Statkraft Markets GmbH		2	9 lit a)	8 Positiv ist anzumerken, dass die Gewichtungsfaktoren nicht nur durch die ÜNB zu veröffentlichen, sondern auch durch die Regulierungsbehörden zu bestätigen sind. Notwendig sind jedoch Kriterien, die vorab festgelegt werden müssen und die beschreiben, wie die Gewichtungsfaktoren bestimmt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Zuschlagskriterien für Sekundärregelleistung innerhalb Deutschlands und auch grenzüberschreitend mit Österreich immer harmonisiert sind.		

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
EFET Deutschland		2 9 a)		8 Positiv ist zunächst, dass die Gewichtungsfaktoren nicht nur durch die ÜNB zu veröffentlichen, sondern auch durch die Regulierungsbehörden zu bestätigen sind. Jedoch muss es vorab von der BNetzA klare und transparente Kriterien für die Festlegung geben: a) Gewichtungsfaktoren müssen ex ante und mit ausreichender Vorlaufzeit publiziert werden; b) Änderungen im Gewichtungsfaktor müssen transparent sein und dürfen nur begrenzt oft erfolgen; c) Es muss eine regelmäßige Prüfung nach von der BNetzA festgelegten Kriterien erfolgen; d) Der Gewichtungsfaktor muss in jeder Regelzone identisch sein		
UNIPER SE		2	9	8 Die Netzbetreiber sollen das Verfahren zur Bestimmung des Gewichtungsfaktors entwickeln. Kriterien oder Bedingungen zur Bestimmung des Gewichtungsfaktors werden nicht aufgeführt, dies greift unseres Erachtens deutlich zu kurz. Die aufgeführte Bestätigung durch die Regulierungsbehörde ist somit ebenfalls nicht ausreichend. Es müssen eindeutige Kriterien, welche durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden müssen, definiert werden nach denen der Gewichtungsfaktor bestimmt wird. Diese Kriterien sollten vor Festlegung bzw. Genehmigung durch die Regulierungsbehörden im Markt konsultiert werden.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2 9. a)	8 a)	Das Verfahren zur Bestimmung des Gewichtungsfaktors ist noch völlig offen, bestimmt aber wesentlich die Angebotsstruktur und damit die Liquidität.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2 9. a)	8 a)	Sind die Gewichtungsfaktoren bei allen 6 positiven und 6 negativen Produkten gleich, oder bei allen 12 Produkten unterschiedlich? Können die Gewichtungsfaktoren D-7 rollierend für jedes Produkt angepasst werden? Sind die Gewichtungsfaktoren bei den einzelnen TSOs unterschiedlich? Damit wird die Angebotserstellung für die Anbieter ein reines Lotteriespiel, insbesondere für kleinere Anbieter, die nicht auf einen Analystenstab zurückgreifen können. Falls das Mischpreisverfahren kommt, ist unsere Forderung, dass die Gewichtungsfaktoren in allen Regelzonen gleich sein müssen, möglichst bei allem Produkten gleich sind und möglichst selten angepasst werden. Erst dadurch wird gewährleistet, dass es nicht zu Verzerrungen zwischen den Regelzonen gibt und der Einschwingvorgang (sehr hohe - sehr niedrige Preise, sehr hohe - sehr niedrige Liquidität) nicht länger andauert.		
Verbund Trading		2 9a	8 a)	Das Verfahren der ÜNB sollte mit den Marktteilnehmern konsultiert werden. Ist hier ein einheitlicher Gewichtungsfaktor für alle Produkte geplant oder jeweils ein Gewichtungsfaktor pro Produkt? Sind die Gewichtungsfaktoren als Funktionswert geplant oder als absoluter Wert? Wir gehen davon aus, dass die jeweiligen Gewichtungsfaktoren vor der Ausschreibung in elektronischer Form den Anbietern übermittelt und bekannt sind. Können Sie das bestätigen.		
Next Kraftwerke		2 9a	8 a)	Der Gewichtungsfaktor hat weitreichende Folgen für die Anbieterstruktur der Regelleistungsanbieter. Der Faktor sollte daher in Rahmen eines geordneten Verfahrens unter Beteiligung der Anbieter bestimmt werden.		
BDEW e.V.		2	9	8 Wie auch schon in der Konsultation der Bundesnetzagentur ist der Vorschlag der Zuschlagsregel aus unserer Sicht noch nicht ausreichend in seinen Rahmenbedingungen beschrieben. Die Gestaltung des Gewichtungsfaktors ist bislang unzureichend definiert. Grundsätzlich müssen in Knappheitssituationen auch Spitzen für Ausgleichsenergiepreise zugelassen werden. So werden im Falle der Knappheit die richtigen Signale für die eigen-ständige Bilanzkreisbewirtschaftung an den Spotmärkten gegeben. Der Bilanzkreisausgleich über den Intraday-Markt muss immer attraktiver sein als über den Bezug von Ausgleichs-energie. Der neu einzuführende Gewichtungsfaktor sollte sicherstellen, dass dies bewahrt bleibt. Bislang sind weder die Input-Faktoren noch die Ausgestaltung des Gewichtungsfaktors bekannt. Aus unserer Sicht muss die Bestimmung des Gewichtungsfaktors transparent und nachvollziehbar erfolgen. Der Gewichtungsfaktor muss die Zielsetzung erfüllen und die Effizienz (Auswirkungen auf die Liquidität, Angebotsvolumen, technische Aspekte, Abrufqualität usw.) des Marktes verbessern. Daher kann sich dieser unter den derzeitigen Verhältnissen nur im kleinen Bereich bewegen. Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors muss transparent und nachvollziehbar sein und die Veröffentlichung zeitgerecht mit ausreichendem Vorlauf für die Marktteilnehmer erfolgen.		
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	9	8 Das bei der Bestimmung des Gewichtungsfaktors durch die ÜNB anzuwendende Verfahren sowie die konkrete Zielsetzung des Verfahrens ist unklar und sollte aus unserer Sicht ebenfalls Gegenstand des Konsultationsverfahrens sein. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Kalkulationsgrundlage durch das vorgesehene neue Zuschlagsverfahren noch komplexer wird und damit der Aufwand für die Marktteilnehmer im Zusammenhang mit der Gebotsvorbereitung deutlich steigen wird.		

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Verbund Trading		2	9	8 Es ist auch für uns erkennbar, dass das aktuelle Ausschreibungs- und Zuschlagssystem Schwachstellen aufweist. Wir haben uns in der Vergangenheit schon dafür ausgesprochen, dass das Ausschreibungssystem für den deutsch-österreichischen Sekundärregelmarkt gemeinsam mit den deutschen und österreichischen Marktteilnehmern mittelfristig zu einem effizienteren System weiterentwickelt wird. Eine Zuschlagsregel, bei der Leistungs- und Arbeitspreis bei der Bezuschlagung berücksichtigt werden, kann eine Option darstellen. Dabei müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sein: - Die Methodik zur Bestimmung des "Gewichtungsfaktors" muss transparent sein und nachvollziehbar sein. - Die Methodik sollte zeitlich stabil sein, um den Marktteilnehmern einen stabilen Rahmen zu geben. - Die Methodik zur Bestimmung des "Gewichtungsfaktor" muss mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.		
EVN		2	9	8 Das Kombinationszuschlagsverfahren bei der Mischpreisverfahren wurde in Österreich schon mehrmals (meist anlassbezogen) diskutiert und durch wissenschaftliche Studien (zuletzt Consentec siehe http://www.consentec.de/wp-content/uploads/2016/03/Consentec_APG_SRL_Ausschreibung_Marktforum_20160229.pdf) untermauert. Das Verfahren wurde aus Rücksicht auf die Kooperation mit Deutschland hintangestellt und durch die Festlegung von Arbeitspreisgrenzen ersetzt. Im Sinne dieser Argumente und des inzwischen auch in Deutschland vollzogenen Gesinnungswandels ist nun ein kombiniertes Zuschlagsverfahren mit gleichen Gewichtungsfaktoren in allen betroffenen Regelzonen möglich und sinnvoll. Das zur Anwendung kommende Zuschlagsverfahren in allen betroffenen Regelzonen gleich umgesetzt werden und den gleichen Zielsetzungen folgen. Es erscheint ökonomisch leicht vorhersehbar, dass stark unterschiedliche Gewichtungsfaktoren zu Verwerfungen führen können, d.h. zu großen Unterschieden in den Merit Orders und damit den jeweiligen Abrufwahrscheinlichkeiten. Das führt letztlich zu vermeidbaren Energieflüssen. Die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren muss also nach einheitlichen und klar definierten Kriterien festgelegt werden: Wohlfahrtskriterien unter Berücksichtigung von mittleren Flüssen zwischen den Regelzonen und der Liquidität des Regelenergiemarktes in den jeweiligen Teilmärkten erscheinen uns angebracht. Intensität, Häufigkeit und Zeitpunkte von Änderungen in den Gewichtungsfaktoren müssen so festgelegt werden, dass die Kontinuität des Marktes und die Aufwände insbesondere für „kleine“ Anbieter nicht unnötig gestört wird. Insgesamt möchten wir anmerken, dass die beabsichtigte Änderung der Zuschlagskriterien aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel darstellt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, da die Anbieter ihre Gebotsstrategien stärker dem Gesamtwohlfahrt anpassen werden als bisher. In einer kurzen Übergangsfrist könnten durch die Unsicherheit der Marktteilnehmer theoretisch höhere Kosten auftreten.	2	Es wird einen Gewichtungsfaktor für die gesamte Kooperation geben. Ziel der Kooperation ist die gemeinsam Beschaffung. Die ÜNB unterstützen die Meinung, dass auf eine häufige Änderung des Faktors verzichtet werden sollte.
Wien Energie GmbH		2	9	8 Der Vorschlag zur Einbeziehung des Arbeitswertes im Zuschlagsverfahren wird grundsätzlich befürwortet, da erwartet wird, dass diese Maßnahme einen positiven Einfluss auf Liquidität und Gesamtwohlfahrt hat. Die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren muss nach einheitlichen und klar definierten Kriterien festgelegt werden. Bei Anwendung eines Mischpreisverfahrens muss sichergestellt sein, dass der Mechanismus klar definiert und möglichst grenzüberschreitend homogen ist.		
Entelios AG		2	9	8 Wir möchten hier darlegen, warum allenfalls eingeführte Änderungen an der Berechnungslogik, aber auch häufige Änderungen des resultierenden Gewichtungsfaktors an sich äußerst negative Auswirkungen auf unser Geschäft hätten, die sich möglicherweise in dieser Form nicht intuitiv erschließen. Bei verbrauchssseitiger Flexibilität ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Grenzkosten einer technischen Einheit häufig nicht konstant sind, sondern sich mit zunehmender Abrufhäufigkeit erhöhen. Dies folgt wiederum aus betrieblichen Prozessen bzw. zusätzlichen (teuren) Maßnahmen, die bei unerwartet hoher Abrufaktivität nötig werden. Wir haben über viele Jahre das Marktverständnis etabliert, um Teilnehmern die zuverlässige Positionierung an bestimmten Stellen der Merit-Order zu ermöglichen und hat hierdurch eine Stellschraube für die erwartete Abrufhäufigkeit geschaffen. Durch den Gewichtungsfaktor selbst, vor allem aber durch eine zu erwartende häufige Anpassung ebenjenes Faktors, würde dies unmöglich werden. Teilnehmer aus der Industrie sind äußerst sensibel, was in der Häufigkeit nicht kalkulierbare Abrufe angeht (dieser Tatsache wurde u.A. in der novellierten Verordnung zu abschaltbaren Lasten Rechnung getragen). Wenn sich also mittels (niedriger) Arbeitspreise künftig schlechter abschätzen lässt, an welcher Stelle der Merit-Order allenfalls zugeschlagene Angebote positioniert sind, kann dies im Endergebnis schnell zum Ausscheiden von Teilnehmern aus den Markt für SRL führen, da Grenzkosten die Erlöse überschreiten könnten. Detailfragen könnten am Ende entscheiden, wie hoch der Schaden des Gewichtungsfaktors auf unser Geschäft und die Benachteiligung von Lasten ausfallen würde und ob die Teilnahme am Regelleistungsmarkt infolgedessen weiter möglich wäre. Um auch die nötige Transparenz zu gewährleisten, würden wir hier also für eine Konsultation plädieren.		Die BNetzA konsultierte das Verfahren. Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors obliegt den Regulierungsbehörden.
Entelios AG		2	9	8 Die kurzfristige zusätzliche Einführung einer geänderten Bezuschlagungsmethodik bedeutet für die Marktteilnehmer einen erheblichen Mehraufwand. Ressourcen werden gebunden. In unserem Falle wird eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten benötigt, um die hochautomatisierten Prozesse und Systeme anzupassen. Dieser Zusatzaufwand erscheint aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Es wäre sinnvoller, die Einführung des Regelarbeitsmarktes nun zügig voranzutreiben – dann wäre ein Zwischenschritt unnötig.	3	
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	9	8 Das vorgesehene neue Zuschlagsverfahren wird als Übergangslösung bezeichnet. Hierbei bitten wir zu bedenken, dass jegliche Umstellung - sei es bezüglich der Produkt- und Auktionsgestaltung oder des Zuschlagsverfahrens - eine große Zahl von System- und Prozessanpassungen auf Seiten der Marktteilnehmer mit entsprechenden Kostenauswirkungen nach sich zieht. Aus diesem Grunde sollten zeitlich begrenzte Übergangslösungen tunlichst vermieden werden und die Bemühungen vielmehr dahin gehen, so weit wie möglich langfristig stabile Lösungen zu implementieren. Auch wenn dies mitunter mit einer längeren Vorbereitungszeit verbunden sein könnte, halten wir diese Vorgehensweise für sinnvoller, als schnelle, ggf. mit der "heißen Nadel gestrickte" Lösungen, die absehbar nur für eine begrenzte Zeitdauer eingeführt werden.		
Verbund Trading		2	9	8 Wir stellen fest, dass die Umstellung des Zuschlagverfahren mit Umstellungskosten und Marktunsicherheiten nach der Umstellungsphase verbunden ist. Diese Transitionskosten sind nicht unerheblich für die Marktteilnehmer. Wir merken deshalb an, dass eine zweimalige Umstellung (zuerst auf das neue Zuschlagsverfahren und dann auf den Regelenergiemarkt) in kurzer Zeit vermieden werden sollte.		Umstellungen im Marktdesign sind immer mit Ressourcenaufwänden verbunden. Tatsächlich wird jedoch nicht durch diese Kooperation die Bezuschlagungsmethodik verändert sondern durch das BNetzA Verfahren BK6-18-019. Wir antizipieren in diesem Kooperationsvorschlag lediglich das hochwahrscheinlich zum Zeitpunkt der Einführung der Kooperation bereits in Anwendung befindliche Zuschlagsverfahren. Die Einführung des Regelarbeitsmarktes ist vom Mischpreisverfahren unabhängig zu betrachten. Deren Einführung ist unabhängig vom Vorschlag der ÜNB bzgl. der gemeinsamen Beschaffung von SRL.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Energy2market GmbH		2	9	8 Das von den ÜNB im Dokument vorgestellte Zuschlagsverfahren entspricht in seiner Ausgestaltung dem von der BNetzA im momentan laufenden Festlegungsverfahren BK6-18-019/020 vorgestellten Interimszuschlagsmechanismus. Wie wir bereits im Rahmen der BNetzA Konsultation mitgeteilt haben, sind wir davon überzeugt, dass die Einführung eines neuen Zuschlagsmechanismus, lediglich für den Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Regularitätsmärkte nach der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem einen nicht zu vertretenden Nachteil für Aggregatoren mit einem breiten sowie kleinteiligen Technologiemix bedeutet. Wir haben den BNetzA Vorschlag daher abgelehnt und eine aus unserer Sicht praktikablere Lösung vorgeschlagen. Da das BNetzA Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und wir dem Vorschlag ablehnend gegenüberstehen, sprechen wir uns auch in dieser Konsultation gegen den neuen Zuschlagsmechanismus aus. Nicht zuletzt weil hier dem nationalen Diskurs von Seiten der ÜNB vorgegriffen würde.		
Energie AG		2	9	8 Das Mischpreisverfahren wurde in Österreich schon mehrmals und zwar immer beim Auftreten von sehr hohen Preisspitzen diskutiert und schlussendlich durch die Festlegung von Preisgrenzen im Abruß verworfen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer wäre nur ein, in allen Regelzonen der Kooperationen gleiches Zuschlagsverfahren mit gleichen Gewichtungsfaktoren in AT und DE möglich und sinnvoll. Zumindest muss das zur Anwendung kommende Zuschlagsverfahren in allen betroffenen Regelzonen gleich umgesetzt werden und den gleichen Zielsetzungen folgen. Diese Zielsetzungen müssen klar von den Regulierungsbehörden vorgegeben werden. Sollte es zu Verwerfungen (z.B. große Unterschiede bei der jeweiligen Abrußwahrscheinlichkeit in den jeweiligen Regelzonen) kommen, so muss durch zumindest die Bestimmung des Gewichtungsfaktors nach einheitlichen und klar definierten Kriterien festgelegt werden. Dabei soll auch auf die Liquidität des Regelenergiemarktes in den jeweiligen Teilmärkten auf die Bestimmung des Gewichtungsfaktors berücksichtigt werden. Weiters darf der Zeitpunkt der Bestimmung des Gewichtungsfaktors klarer Regelungen und Vorgaben. Eine Änderung sollte nur zwei bis dreimal im Jahr vorgenommen werden um hier Planungssicherheit für die Anbieter zu gewährleisten. Die Zeitpunkte, zu denen Änderungen vorgenommen werden können, müssen ex-ante bekannt sein. Insgesamt möchten wir anmerken, dass eine Änderung der Zuschlagskriterien aus unserer Sicht kein geeignetes Mittel darstellt um mittel und langfristig die Gesamtkosten zu beeinflussen da die entsprechenden Gebotsstrategien angepasst werden. Kurzfristig ist durch Unsicherheiten der Marktteilnehmer jedoch mit höheren Kosten zu rechnen (Effizienzrisiko). Da wie angeführt ein Mischpreisverfahren nur eine Übergangslösung darstellt sehen wir aufgrund der massiv steigenden Komplexität als Regelreservanbieter bei Einführung eher nachteilige Effekte auf das Angebotsverhalten.	3	Tatsächlich wird jedoch nicht durch diese Kooperation die Bezuschlagungsmethodik verändert sondern durch das BNetzA Verfahren BK6-18-019. Wir antizipieren in diesem Kooperationsvorschlag lediglich das hochwahrscheinlich zum Zeitpunkt der Einführung der Kooperation bereits in Anwendung befindliche Zuschlagsverfahren.
		2	9	8 Das Mischpreisverfahren wurde in Österreich schon mehrmals und zwar immer beim Auftreten von sehr hohen Preisspitzen diskutiert und schlussendlich durch die Festlegung von Preisgrenzen im Abruß verworfen. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer wäre nur ein, in allen Regelzonen der Kooperationen gleiches Zuschlagsverfahren mit gleichen Gewichtungsfaktoren in AT und DE möglich und sinnvoll. Zumindest muss das zur Anwendung kommende Zuschlagsverfahren in allen betroffenen Regelzonen gleich umgesetzt werden und den gleichen Zielsetzungen folgen. Diese Zielsetzungen müssen klar von den Regulierungsbehörden vorgegeben werden. Sollte es zu Verwerfungen (z.B. große Unterschiede bei der jeweiligen Abrußwahrscheinlichkeit in den jeweiligen Regelzonen) kommen, so muss durch zumindest die Bestimmung des Gewichtungsfaktors nach einheitlichen und klar definierten Kriterien festgelegt werden. Dabei soll auch die Liquidität des Regelenergiemarktes in den jeweiligen Teilmärkten für die Bestimmung des Gewichtungsfaktors berücksichtigt werden. Weiters bedarf der Zeitpunkt der Bestimmung des Gewichtungsfaktors klarer Regelungen und Vorgaben. Eine Änderung sollte nur maximal zweimal im Jahr vorgenommen werden um hier Planungssicherheit für die Anbieter zu gewährleisten. Die Zeitpunkte, zu denen Änderungen vorgenommen werden können, müssen ex-ante und mit ausreichend Vorlaufzeit (mindestens ein Monat) bekannt sein. Insgesamt möchten wir anmerken, dass eine Änderung der Zuschlagskriterien aus unserer Sicht kein geeignetes Mittel darstellt um langfristig die Gesamtkosten zu beeinflussen, da die entsprechenden Gebotsstrategien angepasst werden. Kurzfristig ist durch Unsicherheiten der Marktteilnehmer jedoch mit höheren Kosten zu rechnen (Effizienzrisiko). Da wie angeführt ein Mischpreisverfahren nur eine Übergangslösung darstellt sehen wir, aufgrund der massiv steigenden Komplexität, als Regelreservanbieter bei Einführung eher nachteilige Effekte auf das Angebotsverhalten.		
Next Kraftwerke		2	9	8 Der Zuschlagswert entspricht nicht den aktuell gültigen Zuschlagsregeln. Wie in der Konsultation der BNetzA zum Änderungsvorschlag zum Zuschlagsverfahrens bereits angemerkt, sind mit der Änderungen weitreichende negative Folgen für eine Vielzahl der Marktteilnehmer zu erwarten. Besteht bereits eine Festlegung im Rahmen des Verfahrens, die dem Marktteilnehmern noch nicht kommuniziert wurde? Weiter soll das Verfahren nur als Übergangsregelung bis zur Einführung der Regularitätsmärkte gelten, welche nach verschiedenen Aussagen noch in diesem Jahr erfolgen soll. Aus diesem Grund sollten an dieser Stelle bereits die Regelungen die nach der Übergangsphase gelten sollen aufgeführt werden.		
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		2	9	8 Wir begrüßen, dass die durch die Regulierungsbehörden zu genehmigenden Gewichtungsfaktoren zu veröffentlichen sind. Es sollte auch klar bestätigt werden, dass mit Einführung des Zuschlagwertes, insbesondere die seitens Bundesnetzagentur eingeführte Arbeitsgebotspreisgrenze wieder abgeschafft wird.		Antrag wurde überarbeitet Preisobergrenzen für Regulararbeit wurden nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen. Keine Änderung im Antrag: ÜNB halten die Dämpfung von Preisspitzen, zum Schutze der Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzgruppenverantwortlichen) für erstrebenswert.
UNIPER SE		2	9	8 Eine Mindestgeltungsdauer des Gewichtungsfaktors von einem Monat sollte festgelegt werden. Diese Frequenz ist unseres Erachtens ausreichend und führt zu einem vertretbaren administrativen Aufwand auf Seiten der Anbieter und auch Netzbetreiber.		
UNIPER SE		2	9	8 Der Gewichtungsfaktor und alle erforderlichen Parameter, die zur Berechnung herangezogen werden, sind vor der „gate opening time“ transparent zu veröffentlichen. Die Marktteilnehmer müssen in der Lage sein mit den veröffentlichten quantitativen Informationen den Gewichtungsfaktor nachzurechnen, damit die Sensitivität einzelner Parameter sowie die künftige Entwicklung abgeleitet werden können.		Dies entspricht ebenfalls der Position der ÜNB

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
UNIPER SE		2	9	8 Mit der Einführung eines kurzfristigen Regelarbeitsmarktes, gemäß der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem vom 23. November 2017 („Guideline on Electricity Balancing“), wird eine wettbewerbliche Berücksichtigung des Arbeitspreises sichergestellt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der konsultierte Zuschlagsmechanismus mit der Guideline on Electricity Balancing konform ist sowie ob dieser konsistent mit Ausschreibungsbedingungen in den anderen europäischen Zonen ist und somit dem Harmonisierungsprozess nicht entgegensteht.	4	Die ÜNB werden diese Prüfung sorgfältig vornehmen. Bei einem Regelarbeitsmarkt wird jedoch auch ein Backup für Störungen des Prozesses benötigt. Dies könnte der Arbeitspreis aus dem Leistungsgebot sein. Daher wäre die Übernahme des Mischpreisverfahrens auch bei vorhandenem Arbeitspreismarkt denkbar.
EFET Deutschland		2	9 am Ende	8 Wir begrüßen, dass das Zuschlagsverfahren nur eine Übergangslösung bis zur Einführung eines Regelarbeitsmarktes darstellen soll. Da der Regelarbeitsmarkt zusammen mit weiteren Änderungen implementiert wird, ist zu evaluieren ob er zufriedenstellend liquide ist bzw. sein kann bevor das Zuschlagsverfahren angepasst wird.		
Statkraft Markets GmbH		2	9 am Ende	8 Positiv ist, dass das Zuschlagsverfahren nur eine Übergangslösung bis zur Einführung eines Regelarbeitsmarktes darstellen soll.		
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	9.	8 Das beschriebene Zuschlagsverfahren (Mischpreisverfahren) soll als Übergangslösung bis zur Etablierung eines Regelarbeitsmarktes angewendet werden. Das Mischpreisverfahren lässt sich aber mit PICASSO und GL-EB nicht in Einklang bringen. Das heißt danach wird das Mischpreisverfahren wieder abgeschafft. Die GL-EB sieht ein Grenzpreisverfahren vor, damit sich kleinere Anbieter leichter bei der Bestimmung ihres Angebotspreises tun. Bei einem Mischpreisverfahren steigt die Komplexität aber immens. Kleinere Anbieter haben überhaupt nicht die Chance, konkurrenzfähige Angebote stellen zu können.		
Verbund Trading		2	9b	8 b) Teilsatz 2 ist nur dann sinnvoll, wenn die Gewichtungsfaktoren als Funktion (z.B. der Abrufwahrscheinlichkeit) ausgestaltet sind. Wenn die Gewichtungsfaktoren absolute Werte annehmen, ist Teilsatz 2 nicht möglich und es müsste, falls die Leistungspreis gleich sind gleich der Zeitstempel relevant sein. Ist der Teilsatz 2 so zu verstehen, dass die Gewichtungsfaktoren als Funktionswert ermittelt werden?		Nein, wenn der Gewichtungsfaktor null ist, sind die Werte interessant und man kann mit extremen Szenarien mit unterschiedlichen LP und AP den gleichen Vergabwert erhalten.
Verbund Trading		2	9c	8 c) Könnte ein Beispiel angeführt werden, wie die Kernanteile bei der Zuschlagsregel berücksichtigt werden?		Sollte der Kernanteil des AT Regelblocks 100 MW betragen und würde durch das gemeinsame Ranking des Vergabewertes nur 90 MW im Regelblock AT bezuschlagt werden, dann würden die im Vergabewert nächstgünstigsten 10 MW aus AT einen Zuschlag erhalten und die 10 teuersten MW (nach Vergabewert) aus DE eine Absage erhalten. Das Resultat wäre, dass 100 MW in Regelblock AT
Energieallianz Austria GmbH		2	9 c	8 c) "Annex" durch "Anhang" ersetzen		Begründung für die Änderung nicht nachvollziehbar
Verbund Trading		2	9d	8 d) Könnte ein Beispiel angeführt werden, wie die Übertragungskapazitäten berücksichtigt werden?		Sollte die Übertragungskapazität z.B. von AT nach DE 50 MW betragen und bei einem Ranking nach Vergabewert eine Vorhaltung aus AT für DE in Höhe von 60 MW resultieren, dann werden die nach Vergabewert teuersten 10 MW aus AT eine Absage erhalten und 10 MW nach Vergabewert nächstgünstigste Kapazität in DE gebunden.
EVN		2	10	9 Wir schlagen vor, Links auf die Konsultation(en) zum Thema Arbeitsvergütung einzufügen.		Die abrechnungsrelevante Sekundärregulararbeit wird mit dem vom Anbieter angebotenen Arbeitspreis vergütet. Die Erbringung von SRL und die Abrechnung der erbachten SRL ist nicht Bestandteil des Art.33. EBGL.
LINZ STROM GAS WÄRME GmbH		2	10	9 Ziffernummer 10. spezifiziert die Vergütung der vorgehaltenen Leistung, es fehlt allerdings das Modell der Vergütung der geleisteten Arbeit (bzw. die Referenz zu der entsprechend harmonisierten Konsultation)		Die abrechnungsrelevante Sekundärregulararbeit wird mit dem vom Anbieter angebotenen Arbeitspreis vergütet. Die Erbringung von SRL und die Abrechnung der erbachten SRL ist nicht Bestandteil des Art.33. EBGL.
Vorarlberger Illwerke AG		2	11	10 Zu dem andiskutieren Verfahren möchten wir anmerken, dass die angedachte Evaluierung eine Woche im Voraus mit großen Unsicherheiten verbunden ist, sodass es wichtig ist eine kontinuierliche ex-post Kontrolle vorzunehmen und die Methodik laufend zu verbessern. Die Marktteilnehmer sollten über etwaige Anpassungen und Weiterentwicklungen frühzeitig informiert werden. Zudem ist die Information über eine Reduktion der zugewiesenen Übertragungskapazität für die Marktteilnehmer wichtig und sollte zeitnah nach der Festlegung erfolgen.		Kommentar wurde eingearbeitet Eine regelmäßige ex-post Evaluierung und Anpassung der Methodik ist vorgesehen und in Artikel 2 (11) beschrieben.
EVN		2	11	10 Bei der Bekanntgabe der Grenzkapazität von 4900 MW wurde nicht erwähnt, dass sich diese Grenze durch Regelreserveaustausch reduzieren könnte. Zwischen den beteiligten ÜNB besteht aber, ersichtlich aus dem Konsultationstext, eine Vereinbarung über den Umstand, dass 280 MW für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung zur Verfügung stehen sollen. Es muss bewusst sein, dass jede Reduktion der Grenzkapazität zu reduzierter Effizienz des Gesamtmarktes (speziell Futures und Day ahead sowie Intraday) führen kann. Die Zuweisung von engpassbehäfteter Kapazität auf Basis der Regelungen der Guideline Electricity Balancing unter der Berücksichtigung der Artikel 38 bis 42 wird begrüßt. Aus dem gegenständlichen Entwurf ist nicht klar ersichtlich, welches der in der Guideline Electricity Balancing aufgeführten Modelle gewählt wurde. Weiters ist der Vorschlag im Hinblick z.B. auf den zeitlichen Ablauf der für die Zuweisungshöhe zugrundeliegenden Berechnungen zu wenig detailliert, um hier ein abschließendes Urteil abgeben zu können. Zur Herstellung von transparenten und fairen Bedingungen für alle Marktteilnehmer muss der gesamte Prozess hinsichtlich des Ablaufs und z.B. der Berechnungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte klar geregelt sein. Auch in diesem Punkt wäre eine Begleitung durch eine unabhängige Forschungseinrichtung anzudenken.	7	

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Energie AG		2	11	10 Bei der Bekanntgabe der Grenzkapazität von 4900 MW wurde bislang nie erwähnt, dass von dieser Kapazität bis 280 MW für Regelreserveaustausch reserviert ist. Zwischen den beteiligten ÜNB besteht, ersichtlich aus dem Konsultationstext eine Vereinbarung über den Umstand, dass 280 MW für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung zur Verfügung stehen sollen. Weiters wird ein Prozedere beschrieben, wie diese Leistung im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens umgegangen werden soll. Die Zuweisung von engpassbehafteter Kapazität auf Basis der Regelungen der Guideline Electricity Balancing unter der Berücksichtigung der Artikel 38 bis 42 wird begrüßt. Aus dem gegenständlichen Entwurf ist nicht klar ersichtlich, welches der in der Guideline Electricity Balancing aufgeführten Modelle gewählt wurde. Weiters ist der Vorschlag im Hinblick z.B. auf den zeitlichen Ablauf der für die Zuweisungshöhe zugrundeliegenden Berechnungen zu wenig detailliert, um hier ein abschließendes Urteil abgeben zu können. Zur Herstellung von transparenten und fairen Bedingungen für alle Marktteilnehmer muss der gesamte Prozess hinsichtlich des Ablaufs und z.B. der Berechnungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte klar geregelt sein.		<p>Methodik wurde für die Einreichung des Antrags detailliert.</p> <p>Im Zuge der avisierten Kosten-Nutzen-Analyse soll die Effizienz des Day-Ahead Marktes mit jener des Regelreservenmarktes verglichen werden. Die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt in Anlehnung an die beschriebene Methodik in GL-EB Artikel 42. Aufgrund der ex-ante Zuweisung von 280 MW ist lt. Vorgaben der GL-EB jedoch keine strikte Verfolgung der Methodiken notwendig. Diese sind erst in der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu ermitteln. Informationen bzgl. des Prozessablaufs und der Berechnungs- sowie Veröffentlichungszeitpunkte werden zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung an die Marktteilnehmer kommuniziert.</p>
Wien Energie GmbH		2	11	10 Bei der Bekanntgabe der Grenzkapazität von 4900 MW wurde bislang nie erwähnt, dass von dieser Kapazität bis 280 MW für Regelreserveaustausch reserviert ist. Zwischen den beteiligten ÜNB besteht, ersichtlich aus dem Konsultationstext eine Vereinbarung über den Umstand, dass 280 MW für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung zur Verfügung stehen sollen. Weiters wird ein Prozedere beschrieben, wie diese Leistung im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens umgegangen werden soll. Die Zuweisung von engpassbehafteter Kapazität auf Basis der Regelungen der Guideline Electricity Balancing unter der Berücksichtigung der Artikel 38 bis 42 wird begrüßt. Aus dem gegenständlichen Entwurf ist nicht klar ersichtlich, welches der in der Guideline Electricity Balancing aufgeführten Modelle gewählt wurde. Weiters ist der Vorschlag im Hinblick z.B. auf den zeitlichen Ablauf der für die Zuweisungshöhe zugrundeliegenden Berechnungen zu wenig detailliert, um hier ein abschließendes Urteil abgeben zu können. Zur Herstellung von transparenten und fairen Bedingungen für alle Marktteilnehmer muss der gesamte Prozess hinsichtlich des Ablaufs und z.B. der Berechnungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte klar geregelt sein.		
Verbund Trading		2	11	10 Bei der Bekanntgabe der Grenzkapazität von 4900 MW wurde bislang nie erwähnt, dass von dieser Kapazität bis 280 MW für Regelreserveaustausch reserviert ist. Zwischen den beteiligten ÜNB besteht, ersichtlich aus dem Konsultationstext eine Vereinbarung über den Umstand, dass 280 MW für den grenzüberschreitenden Austausch von dem Regelleistung zur Verfügung stehen sollen.		
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	11	10 Uns war bis dato nicht bekannt, dass es eine vertragliche Zuweisung von Grenzkapazitäten zugunsten des Austausches von Regelreserven zwischen Deutschland und Österreich gibt. Wir erachten dies insofern als nachteilig, dass dem Wholesale-Handelsmarkt durch diese fixe Reservierung weitere Leistung entzogen wird, was zusätzliche negative Auswirkungen auf die Marktliquidität im österreichischen Strommarkt haben wird.		
		2	11	10 Bei der Bekanntgabe der Grenzkapazität von 4900 MW wurde bislang nie erwähnt, dass von dieser Kapazität bis 280 MW für Regelreserveaustausch reserviert ist. Zwischen den beteiligten ÜNB besteht, ersichtlich aus dem Konsultationstext eine Vereinbarung über den Umstand, dass 280 MW für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung zur Verfügung stehen sollen. Weiters wird ein Prozedere beschrieben, wie mit dieser Leistung im Rahmen eines Zuweisungsverfahrens umgegangen werden soll. Die Zuweisung von engpassbehafteter Kapazität auf Basis der Regelungen der Guideline Electricity Balancing unter der Berücksichtigung der Artikel 38 bis 42 wird begrüßt. Aus dem gegenständlichen Entwurf ist nicht klar ersichtlich, welches der in der Guideline Electricity Balancing aufgeführten Modelle gewählt wurde. Weiters ist der Vorschlag im Hinblick z.B. auf den zeitlichen Ablauf der für die Zuweisungshöhe zugrundeliegenden Berechnungen zu wenig detailliert um hier ein abschließendes Urteil abgeben zu können. Zur Herstellung von transparenten und fairen Bedingungen für alle Marktteilnehmer muss der gesamte Prozess hinsichtlich des Ablaufs und z.B. der Berechnungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte klar geregelt sein. Die Verwendung von Transportkapazitäten für den Austausch der Regelreserven, hat einen starken Einfluss auf die Preisentwicklungen der Transportkapazitäten und somit auf das Day-Ahead-Preisniveau in Österreich und Deutschland. Daher muss genau und transparent definiert werden, welche Methode für die Zuweisung von grenzüberschreitenden Kapazitäten für Regelleistung und Regelreserve (Art. 39 bis 42 der GL EB, Kosten-Nutzen-Analyse) angewendet wird. Außerdem sind die Prozesse und Abläufe für die gewählten Variante, sowie der Zeitpunkt klar zu beschreiben und exakt zu definieren, da diese auf die Transportkapazitäten im Zeitverlauf Einfluss haben und für die Bewertung der Transportkapazitäten von essentieller Bedeutung sind. Der gegenständliche Entwurf für die Zuweisung der Kapazitäten für Regelreserven ist unzureichend spezifiziert. Der vorliegende Vorschlag lässt hier zahlreiche Fragen offen und stellt somit eine große Unsicherheit für die Bepreisung der Transportkapazitäten zwischen Österreich und Deutschland dar. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Bestimmung des Day-Ahead Marktpreisniveaus in Österreich. Da die Ausschreibung kalendertäglich erfolgt sollte auch die Kosten-Nutzen-Analyse kalendertäglich durchgeführt werden.		

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	11	10 Bei der Bekanntgabe der Grenzkapazität von 4.900 MW wurde nicht erwähnt, dass sich diese Grenze durch Regelreserveaustausch reduzieren könnte. Zwischen den beteiligten ÜNB besteht aber, ersichtlich aus dem Konsultationstext, eine Vereinbarung über den Umstand, dass 280 MW für den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung zur Verfügung stehen sollen. Es muss bewusst sein, dass jede Reduktion der Grenzkapazität zu reduzierter Effizienz des Gesamtmarktes (speziell Futures und Day ahead sowie Intraday) führen kann. Die Zuweisung von engpassbehafteter Kapazität auf Basis der Regelungen der Guideline Electricity Balancing unter der Berücksichtigung der Artikel 38 bis 42 wird begrüßt. Aus dem gegenständlichen Entwurf ist nicht klar ersichtlich, welches der in der Guideline Electricity Balancing aufgeführten Modelle gewählt wurde. Weiters ist der Vorschlag im Hinblick z.B. auf den zeitlichen Ablauf der für die Zuweisungshöhe zugrundeliegenden Berechnungen zu wenig detailliert, um hier ein abschließendes Urteil abgeben zu können. Zur Herstellung von transparenten und fairen Bedingungen für alle Marktteilnehmer muss der gesamte Prozess hinsichtlich des Ablaufs und z.B. der Berechnungs- bzw. Veröffentlichungszeitpunkte klar geregelt sein.		Methodik wurde für die Einreichung des Antrags detailliert. Im Zuge der avisierten Kosten-Nutzen-Analyse soll die Effizienz des Day-Ahead Marktes mit jener des Regelreservenmarktes verglichen werden. Die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt in Anlehnung an die beschriebene Methodik in GL-EB Artikel 42. Aufgrund der ex-ante Zuweisung von 280 MW ist lt. Vorgaben der GL-EB jedoch keine strikte Verfolgung der Methodiken notwendig. Diese sind erst in der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu ermitteln. Informationen bzgl. des Prozessablaufs und der Berechnungs- sowie Veröffentlichungszeitpunkte werden zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung an die Marktteilnehmer kommuniziert.
UNIPER SE		2	11	10 Wir lehnen die Reservierung von Übertragungskapazität ab. Diese führt grundsätzlich zu Ineffizienzen und damit zu einem volkswirtschaftlichen Schaden. Denn es ist nicht klar, ob die Kontrahierung für die Auktion erforderlich ist oder ob ein grenzüberschreitender Abruf erfolgt. Im schlimmsten Fall werden die Kapazitäten durch den ÜNB nicht genutzt. Außerdem haben ÜNB keinen direkten Anreiz diesen Schaden zu minimieren, da sie diesem kommerziell nicht ausgesetzt sind. Folglich sollte die gesamte Kapazität dem Energiemarkt zur Verfügung stehen. Der ÜNB sollte hingegen ausschließlich die residuale Kapazität, die nach dem Intraday-Markt noch verfügbar ist, für den Austausch von Regelleistung nutzen. Die Zuweisung von Übertragungskapazität bedarf entsprechend dem Artikel 38 Abs. 2 Lit. b einer Wirtschaftlichkeitsanalyse aus der die Wirtschaftlichkeit dieser Zuweisung hervorgeht. Diese muss im Vorfeld erfolgen, auch wenn eine "Anpassung" vorgesehen ist. Denn bereits diese Information hat einen Einfluss auf den Markt, da jeder Marktteilnehmer davon ausgehen muss, dass diese Kapazität dem Markt nicht zur Verfügung steht und dieser folglich dies in seiner Preiserwartung berücksichtigen muss.	5	Grundsätzlich streben die ÜNB keine Reservierung von Grenzkapazitäten an. Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Ziel seitens der ÜNB ist es, die Effizienz der Märkte zu steigern. Dies soll mittels einer weiteren Intensivierung der Kooperation zwischen AT und DE erreicht werden. Der Zuweisung gemäß GL-EB Artikel 38 (2) wird durch die wöchentliche Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung getragen.
BDEW e.V.		2	11	10 Die Möglichkeit einer Reservierung von Grenzkapazitäten durch die ÜNB lehnen wir ab. Eine solche Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels würde zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen. Eine solche Möglichkeit ist auch nicht notwendig, um den grenzüberschreitenden Einkauf von SRL durchzuführen. Die seitens der ÜNBs gewählte Methode aus der GL EB für die Zuweisung von Grenzkapazitäten für Regelleistung bzw. Regelreserve, muss entsprechend der GL EB angeführt werden. Weiterhin bedarf es einer Begründung, die im Konsultationstext nicht vorhanden ist. Sollte jedoch an der Möglichkeit für eine ex-ante Reservierung von Grenzkapazitäten festgehalten werden, muss die Anwendung der Reservierung unbedingt in beide Richtungen gleich erfolgen, um die Reziprozität zu wahren. Außerdem sollte dafür der Marktpreis dieser Grenzkapazitäten bezahlt (und dann in den Regelenergiekosten berücksichtigt) werden. Die Verwendung von Transportkapazitäten für den Austausch der Regelreserven, hat einen starken Einfluss auf die Preisentwicklungen der Transportkapazitäten und somit auf das Day-Ahead-Preisniveau in Deutschland und Österreich. Daher muss genau und transparent definiert werden, welche Methode für die Zuweisung von grenzüberschreitenden Kapazitäten für Regelleistung und Regelreserve (Art. 39 bis 42 der GL EB, Kosten-Nutzen-Analyse) angewendet wird. Außerdem sind die Prozesse und Abläufe der letztlich gewählte Variante Zeitpunkt klar zu beschreiben und exakt zu definieren, da diese auf die Transportkapazitäten im Zeitverlauf beeinflussen und für die Bewertung der Transportkapazitäten von essentieller Bedeutung sind. Der aktuelle Entwurf ist bezüglich der Zuweisung der Kapazitäten für Regelreserven bislang unzureichend spezifiziert. Der vorliegende Entwurf lässt zahlreiche Fragen offen und stellt somit eine große Unsicherheit für die Bepreisung der Transportkapazitäten zwischen Österreich und Deutschland dar. Dieser Umstand hat wiederum Auswirkungen auf die Bestimmung des Day-Ahead Marktpreisniveaus in Österreich. Da die Ausschreibung kalendertäglich erfolgt, sollte auch die Kosten-Nutzen-Analyse kalendertäglich durchgeführt werden.		Grundsätzlich streben die ÜNB keine Reservierung von Grenzkapazitäten an. Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Ziel seitens der ÜNB ist es, die Effizienz der Märkte zu steigern. Dies soll mittels einer weiteren Intensivierung der Kooperation zwischen AT und DE erreicht werden. Die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt in Anlehnung an die beschriebene Methodik in GL-EB Artikel 42. Aufgrund der ex-ante Zuweisung von 280 MW ist lt. Vorgaben der GL-EB jedoch keine strikte Verfolgung der Methodiken notwendig. Diese sind erst in der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu ermitteln. Informationen bzgl. des Prozessablaufs und der Berechnungs- sowie Veröffentlichungszeitpunkte werden zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung an die Marktteilnehmer kommuniziert um etwaige Unsicherheiten in der Bepreisung der Übertragungskapazität durch die Marktteilnehmer zu verhindern. Für die Startlösung wurde eine wöchentliche Kosten-Nutzen-Analyse avisiert. Sollten Erfahrungswerte zeigen, dass eine niedrigere Granularität notwendig und umsetzbar ist, soll diese erneut diskutiert werden.

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		2 11 a-e	10 a)-e)	<p>Wir lehnen grundsätzlich eine Reservierung von Grenzkapazitäten für die Beschaffung von Regelleistung ab. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die vertragliche Vereinbarung vom Dezember 2017 über eine Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von 280 MW ab. Eine solche Reservierung schränkt den grenzüberschreitenden Handel ein und führt zu volkswirtschaftlichen Kosten, denen kein entsprechend gesicherter Nutzen gegenübersteht.</p> <p>Im Übrigen ist die vorgeschlagene Methode zur Bestimmung der Kosten der Kapazitätsblockierung aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Zum einen werden die Kosten einer solchen Kapazitätsreservierung unterschätzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reduzierung der Übertragungskapazität hat einen direkten Einfluss auf das Angebot in den beiden Preiszonen. Folglich muss bei der Bestimmung des Mehrwertes die Veränderung des Day-ahead Preises in Bezug auf die gehandelten Mengen betrachtet werden, da der resultierende Preis aus der Auktion für alle Mengen gilt. Ein Bezug ausschließlich auf die Preisdifferenz für die "erwarteten ausgetauschten Fahrplanenergie" , ist nicht sachgerecht. • Wenn nur Preis-Differenzen von Day- oder Week-Ahead-Märkten herangezogen werden, wird der optionale Wert aus einer Nutzung der Kapazität für Intraday-Geschäfte ignoriert. • Die Auswertung einer Situation ohne Kapazitätsblockierung unterschätzt die Kosten der Reservierung, da sich die spezifische Preisdifferenz durch die Reservierung erhöhen wird. <p>Zum anderen überschätzt die vorgeschlagene Vorgehensweise den Nutzen aus der Kapazitätsreservierung. Denn der Nutzen eines integrierten Regelarbeitsmarktes wird durch die Nutzung der momentan verfügbaren Kapazität auch in der aktuellen SRL-Kooperation bereits weitestgehend realisiert.</p> <p>Falls doch die Entscheidung getroffen werden sollte Grenzkapazitäten zu reservieren, ist aus unserer Sicht unbedingt sicherzustellen, dass die Reservierung in beide Richtungen gleich erfolgt; das Prinzip der Reziprozität ist unbedingt zu wahren.</p>		<p>Deaillierung im Antrag vorgenommen:</p> <p>Abhängig vom Ergebnis der CBA soll die Vorhaltung von Grenzkapazitäten in beide Richtungen möglich sein.</p> <p>Grundsätzlich streben die ÜNB keine Reservierung von Grenzkapazitäten an. Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Ziel seitens der ÜNB ist es, die Effizienz der Märkte zu steigern. Dies soll mittels einer weiteren Intensivierung der Kooperation zwischen AT und DE erreicht werden. Die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt in Anlehnung an die beschriebene Methodik in GL-EB Artikel 42. Aufgrund der ex-ante Zuweisung von 280 MW ist lt. Vorgaben der GL-EB jedoch keine strikte Verfolgung der Methodiken notwendig. Diese sind erst in der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu ermitteln.</p> <p>Informationen bzgl. des Prozessaufbaus und der Berechnungs- sowie Veröffentlichungszeitpunkte werden zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung an die Marktteilnehmer kommuniziert um etwaige Unsicherheiten in der Bepreisung der Übertragungskapazität durch die Marktteilnehmer zu verhindern.</p> <p>Für die Startlösung wurde eine wöchentliche Kosten-Nutzen-Analyse avisiert. Sollten Erfahrungswerte zeigen, dass eine niedrigere Granularität notwendig und umsetzbar ist, soll diese erneut diskutiert werden.</p>
EFET Deutschland		2 11 a)-e)	10 a)-e)	<p>Die durch den Vertrag vom Dezember 2017 beschlossene Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von 280 MW schränkt den grenzüberschreitenden Handel unnötig ein. Diese Kapazitäten stünden für den grenzüberschreitenden Handel dann nicht mehr zur Verfügung. Aus so einer Einschränkung resultieren hohe Kosten und kaum Nutzen. Dieser Punkt sollte daher in dieser Form nicht beibehalten werden. Denn das könnte bedeuten, dass Grenzkapazitäten für Sekundärreserven zurückgehalten würden, auch wenn gar nicht klar ist ob diese überhaupt kontrahiert, geschweige denn abgerufen werden. Aus dem Zurückhalten von Kapazitäten entsteht hoher volkswirtschaftlicher Schaden. ÜNBs hätten höchstens eingeschränkt den Anreiz, diesen Schaden zu minimieren, da sie den entstandenen Kosten kommerziell nicht ausgesetzt wären. Dadurch würde Grenzkapazität nicht mehr optimal genutzt. Die Möglichkeit für ÜNBs, Grenzkapazitäten hierfür zurückzuhalten, ist für eine grenzüberschreitende Beschaffung von SRL nicht notwendig. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Bewertungsansatz für die Effizienz der Kapazitätsreservierung deutlich zu kurz greift. Das Ergebnis der Day-ahead Auktion resultiert aus dem Schnittpunkt der Angebots- und Nachfrage-Kurve. Die Reduzierung der Übertragungskapazität hat somit einen direkten Einfluss auf das Angebot in den beiden Preiszonen. Folglich muss bei der Bestimmung des Mehrwertes die Veränderung des Day-ahead Preises in Bezug auf die gehandelten Mengen betrachtet werden, da der resultierende Preis aus der Auktion für alle Mengen gilt. Ein Bezug ausschließlich auf die Preisdifferenz für die "erwarteten ausgetauschten Fahrplanenergie" , ist nicht sachgerecht. Darüber hinaus wird der Wert, den die zusätzliche Kapazität für Intraday-Geschäfte hat nicht berücksichtigt. Falls doch darauf bestanden werden sollte, Grenzkapazitäten ex-ante ÜNBs zu Verfügung zu stellen, muss die Anwendung der Reservierung in beide Richtungen gleich erfolgen, um die Reziprozität zu wahren. Außerdem sollten die Grenzkapazitäten marktlich bepreist werden, damit ÜNBs bei der Optimierung der Beschaffung der Regelleistung den tatsächlichen Wert der Grenzkapazitäten berücksichtigen.</p>		<p>Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Eine Berücksichtigung des Abrufs der Regelreserven ist durch die Berücksichtigung der Regelarbeitspreise und Abrufwahrscheinlichkeiten gegeben.</p> <p>Die Zuweisung von Grenzkapazitäten soll, abhängig vom Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse in beide Richtungen erfolgen</p>
RWE Supply & Trading GmbH		2 11	10	<p>Ein effizienter grenzüberschreitender Handel ist ein wichtiger Bestandteil liberalisierter Strommärkte und erhöht den Wettbewerb. Europas Stromkunden profitieren sehr davon, Strom grenzüberschreitend beschaffen zu können. Jede unnötige Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels verringert diesen volkswirtschaftlichen Nutzen und kostet letzten Endes den Verbrauchern Geld.</p> <p>Leider würde durch Artikel 2.11 des vorliegenden Vorschlags der grenzüberschreitende Handel unnötig eingeschränkt. Aus so einer Einschränkung resultieren hohe Kosten und kaum Nutzen. Dieser Punkt sollte daher in dieser Form nicht beibehalten werden.</p> <p>Artikel 2.11 gäbe ÜNBs die Möglichkeit, bis zu 280 MW der Grenzkapazität zu reservieren. Diese Kapazitäten stünden für den grenzüberschreitenden Handel dann nicht mehr zur Verfügung. Das könnte bedeuten, dass Grenzkapazitäten für Sekundärregelleistung zurückgehalten würden, auch wenn gar nicht klar ist ob diese überhaupt kontrahiert, geschweige denn abgerufen werden. Anstatt möglicherweise durch effizientere Kraftwerke im benachbarten Markt würde der Strombedarf dann durch weniger effiziente Kraftwerke gedeckt werden müssen. ÜNBs hätten höchstens eingeschränkt den Anreiz, diesen volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren, da sie den entstandenen Kosten nicht ausgesetzt wären. Dadurch würde Grenzkapazität nicht optimal genutzt.</p> <p>Die Option für ÜNBs, Kapazitäten zurückzuhalten, ist unnötig. Bereits ohne die Reservierung von Grenzkapazitäten hätte der ÜNB die Möglichkeit, Sekundärregelleistung grenzüberschreitend zu beschaffen. Sollte sich kurzfristig tatsächlich herausstellen, dass Kapazitäten nicht ausreichend vorhanden sind, haben ÜNB immer die Option, bei Bedarf durch Redispatch oder Countertrading weitere Grenzkapazitäten verfügbar zu machen. Dieses Vorgehen hätte auch den Vorteil, dass die volkswirtschaftlichen Kosten der grenzüberschreitenden Beschaffung von Regelleistungsreserven transparent sichtbar wären und der ÜNB einen Anreiz hätte, den volkswirtschaftlichen Nutzen zu optimieren.</p> <p>Falls doch darauf bestanden werden sollte, Grenzkapazitäten ex-ante ÜNBs zur Verfügung zu stellen, müsste dafür unbedingt ein marktlich ermittelter Preis bezahlt werden, damit der Wert der Grenzkapazität direkt in die Entscheidung der ÜNB einfließt. Eine Prognose dieser Kosten sollte dann auch in der Angebotskurve für Regelleistungsreserven berücksichtigt werden.</p> <p>Um ein Level-Playing-Field für den Regelleistungsmarkt zu schaffen, sollten die Marktregeln harmonisiert werden (zum Beispiel etwaige Pönalen, Präqualifikationsregeln, Produktdefinitionen). Das wird mit den Vorschlägen leider immer noch nicht erreicht.</p>		<p>Grundsätzlich streben die ÜNB keine Reservierung von Grenzkapazitäten an. Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Ziel seitens der ÜNB ist es, die Effizienz der Märkte zu steigern. Dies soll mittels einer weiteren Intensivierung der Kooperation zwischen AT und DE erreicht werden. Die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt in Anlehnung an die beschriebene Methodik in GL-EB Artikel 42. Aufgrund der ex-ante Zuweisung von 280 MW ist lt. Vorgaben der GL-EB jedoch keine strikte Verfolgung der Methodiken notwendig. Diese sind erst in der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu ermitteln.</p> <p>Die Zuweisung von Grenzkapazitäten soll, abhängig vom Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse in beide Richtungen erfolgen</p>

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
UNIPER SE		2	11	10 Die Anforderung der Guideline bezüglich der erforderlichen Veröffentlichungspflichten sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inputparameter und die Ergebnisse der jeweiligen Kosten-Nutzen-Analyse transparent zu veröffentlichen.		Die Anforderungen bzgl. Veröffentlichungspflichten werden berücksichtigt. Informationen bzgl. des Prozessablaufs und der Berechnungs- sowie Veröffentlichungszeitpunkte werden zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung an die Marktteilnehmer kommuniziert um etwaige Unsicherheiten in der Bepreisung der Übertragungskapazität durch die Marktteilnehmer zu verhindern.
Verbund Trading		2	11	10 Kosten-Nutzen Analyse: Könnten Sie den Prozess (von monatlich zu wöchentlich) und die Kosten-Nutzen Analyse der Ermittlung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten anhand eines Beispiels illustrieren. Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse der jeweiligen Kosten-Nutzen Rechnung transparent und zeitnah veröffentlicht werden. Können Sie das bestätigen.		Die Anforderungen bzgl. Veröffentlichungspflichten werden berücksichtigt. Ein illustratives Beispiel über die Berechnung soll zeitnah vor Einführung der gemeinsamen Beschaffung von SRL an die Marktteilnehmer verteilt werden.
UNIPER SE		2	11	10 Lit. b, Die Bestimmung des Mehrwertes von Fahrplanenergie am Day-ahead Markt ist unvollständig. Der Clearingpreis der Auktion resultiert aus dem Schnittpunkt der Angebots- und Nachfrage-Kurve. Die Reduzierung der Übertragungskapazität hat somit einen direkten Einfluss auf das Angebot in den beiden Preiszonen. Folglich muss bei der Bestimmung des Mehrwertes die Veränderung des Clearingpreises in Bezug auf die gehandelten Mengen betrachtet werden, da der resultierende Preis aus der Auktion für alle Mengen gilt. Ein Bezug ausschließlich auf die Preisdifferenz für die "erwarteten ausgetauschten Fahrplanenergie", die durch die Übertragungskapazität transportiert werden könnten, ist unzulänglich. Abschließend sollte Ziffer 11 des Artikel 2 aus den zuvor genannten Gründen gelöscht werden.		Ziel der Berechnung Kosten-Nutzen-Analyse ist eine Bewertung des Marktwertes der Übertragungskapazität. Somit kann in der Bewertung der Übertragungskapazität auch nur die ausgetauschte Fahrplanenergie zwischen den Gebotszonen berücksichtigt werden. Eine weitere Berücksichtigung der gehandelten Energie wäre im Falle der angestrebten Kosten-Nutzen-Analyse unsachgemäß.
Statkraft Markets GmbH		2	11 a)- e)	10 a)-e) Die durch den Vertrag vom Dezember 2017 beschlossene Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von maximal 280 MW schränkt den Austausch von Regelreserven ein. Damit besteht die Gefahr, dass Grenzkapazitäten nicht optimal genutzt werden. Zudem ist fraglich, ob die Kriterien nach a) - e) für eine Anpassung der zugewiesenen Übertragungskapazitäten innerhalb von 280 MW sachgerecht sind. Wir befürworten eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Bestimmung der zuzuweisenden Kapazitäten. Diese muss jedoch praktikabel sein und den Kosten-Nutzen wirklich widerspiegeln. Der Mehrwert der Übertragungskapazität soll nach dem Vorschlag der erwarteten Preisdifferenz zwischen den beiden Gebotszonen Deutschland und Österreich multipliziert mit der erwarteten ausgetauschten Fahrplanenergie je Energieflussrichtung entsprechen. Nicht berücksichtigt ist der Nutzen für Verbraucher und Erzeuger (net consumer and net producer surplus). Dieser gehört auch zur Bestimmung des Mehrwertes bzw. einer Kosten-Nutzen-Analyse. Bestenfalls sollten die Buchstaben a) – e) noch einmal neu geprüft und evaluiert werden.		Grundsätzlich streben die ÜNB keine Reservierung von Grenzkapazitäten an. Grenzkapazitäten sollen basierend auf marktüblichen Indikatoren jenen Märkten zugewiesen werden, auf denen sie den größeren Nutzen stiften. Daher wurde die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse an die Methodiken der GL-EB angelehnt. Der Rahmen für den Vergleich der Märkte ist dadurch gegeben.
KELAG Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		2	11 a)-e)	10 a)-e) Aufgrund der Implikationen für den Strommarkt sollte die vorgesehene Kosten-Nutzen-Analyse zur Evaluierung der zugewiesenen Übertragungskapazitäten sowie die Entscheidungskriterien für die Bestimmung der Vorteilhaftigkeit Gegenstand eines Konsultationsverfahrens sein. Jedenfalls stellt die gemäß Ziffer d) genannte Differenz der Week-Ahead Futures keinen geeigneten Indikator für die Bestimmung des Mehrwerts am Day-Ahead Markt dar, insbesondere da die für den Mehrwert viel bedeutendere Differenz der stündlichen (und viertelstündlichen) Strompreise in keiner Weise abgebildet wird. Aus methodischer Sicht haben wir daher große Bedenken hinsichtlich der eher generisch umschriebenen Kosten-Nutzen-Analyse.		Keine Änderung im Antrag Aktuell besteht keine rechtliche und/oder regulatorische Verpflichtung die Kosten-Nutzen-Analyse zu konsultieren. Diese wurde aus Transparenzgründen in die Konsultation mitaufgenommen. Für die Startlösung wurde als Indikator der Week-Ahead Future gewählt. Sollte sich dieser als ungeeignet erweisen, soll der Indikator entsprechend geändert werden. Ex-Ante lässt sich dies jedoch schwer determinieren
Energieallianz Austria GmbH		2	11 c)	10 c) Die Methodik der Kosten Nutzenanalyse ist unverständlich und die Formulierungen z.B. "Mehrwert des Austausches von Fahrplanenergie" unsachlich. Der Begriff "Fahrplanenergiemarkt" ist in keinem rechtsverbindlichen Dokument definiert.		Formulierungen wurden entsprechend angepasst
Energieallianz Austria GmbH		2	11 d)	10 d) An wen sollen die Änderungen rechtzeitig kommuniziert werden?		Detaillierung im Antrag Die Änderungen sollen veröffentlicht und an die relevanten Marktteilnehmer kommuniziert werden.
Energieallianz Austria GmbH		2	11 e)	10 e) Wenn die Methode der Bewertung noch nicht klar ist, sollte sie hier auch nicht angesprochen werden. Nochmals die Frage, "wen" und "wie" die ÜNB die über Anpassungen "rechtzeitig" informieren werden.		Die Methode wurde aus Transparenzgründen in das Konsultationsdokument mit aufgenommen. Die Änderungen sollen veröffentlicht und an die relevanten Marktteilnehmer kommuniziert werden.
Energie AG		2	11(e)	10 e) Hier sollte richtigerweise nur eine Reservierung auf Basis der Kosten von bereitzuhaltender Sekundärleistung erfolgen.		Keine Änderung im Antrag Die Berücksichtigung der Sekundärregelarbeit dient der Abschätzung der effektiven Nutzung der Grenzkapazität um Ineffizienzen zu vermeiden. Darüber hinaus bestehen die Sekundärregelleistungsgebote aus einer Leistungs- und Energiekomponente. Folgerichtig sind beide Komponenten zu berücksichtigen.
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation		2	11	10 Die Übertragungskapazität für den Austausch von Regelreserven muss mindestens so groß sein, dass nach Abzug des Kernanteiles die kontrahierten Leistungen aus dem Bereich der anderen TSOs auch tatsächlich abgerufen werden können und die volle SRL auch zur Verfügung steht.		Keine Anpassung notwendig Der Kommentar beschreibt die Idee der gemeinsamen Beschaffung von Regelleistung und der verbundenen Allokation von Übertragungskapazitäten
ČEPS, a.s.		2	11	10 If the economic efficiency analysis proves that a cross-zonal exchange of balancing capacity is beneficial, the needed cross-zonal capacity should be deducted from the 4.9 GW cross-zonal capacity limit. Reasoning: Cross-zonal capacity to be withheld will be calculated monthly and adjusted weekly, i.e. deduction will be done from the cross-zonal capacity given to the long-term market on a given bidding zone border. As there will be a unilateral limit of 4.9 GW on the German-Austria bidding zone soon, the consulted market scheme should use this limit as an absolute boundary condition. Given this, it should not ever be increased, even by additional 280 MW. To be clear, we do not in principle agree with the unilaterally set 4.9 GW limit for the long-term markets on the DE/AT bidding-zone border. If any increase of 4.9 GW capacity limit should occur (due to any reason), we will certainly advocate against such increase.		Keine Änderung im Antrag This is the general idea of the proposed allocation of cross-zonal capacity for the exchange of balancing capacity

Unternehmen	Artikelnummer	Ziffernummer Konsultation	Ziffernummer Antrag (wenn abweichend)	Kommentar	Anzahl SH	Konkretes To-Do (Überarbeitung im Vorschlag)
PSE		2	11	10		<p>Keine Änderung im Antrag</p> <p>This is the general idea of the proposed allocation of cross-zonal capacity for the exchange of balancing capacity</p>
LINZ STROM GAS WÄRME GmbH		2 4., 5., 9.a. und c)	4., 5., 8.a. und c)	Für die Erarbeitung der System-Spezifikation empfehlen wir eine unabhängige fachlich qualifizierte Expertise; im Falle der spezifizierten Änderungen ist eine rechtzeitige Vorinformation an alle Marktteilnehmer notwendig		<p>Keine Änderungen im Antrag</p> <p>Mögliche Umsetzungsfristen hängen von der Dauer des Genehmigungsverfahrens ab. Vorinformationen sollen jedoch rechtzeitig an die Marktteilnehmer ergehen.</p>
Energieallianz Austria GmbH		2 6 und 9	6 und 8	Die Verwendung des Begriffs "Tenorziffer" sollte einheitlich durch "Satz" (oder "Ziffer") ersetzt werden.		<p>Formulierungen wurden entsprechend angepasst</p>
EnBW Energie Baden-Württemberg AG		3 1 & 2	separates Proposal Art 1 Ziffer 1, Art 2 Ziffer 1 und 2	Klarstellung erforderlich, dass sich die zur Konsultation gestellte Ausnahme ausschließlich auf die grenzüberschreitende Übertragung der Vorhalteverpflichtung zwischen Anbietern im deutschen und österreichischen Regelblock bezieht. Die regelzonenübergreifende Besicherung innerhalb Deutschlands (BK6-15-158) und damit ggf. auch eine notwendige Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung bleibt davon unberührt.	3	<p>Formulierung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Durch Anpassung der Formulierung in Artikel 2 (Ergänzung von Absatz 3) berücksichtigt.</p>
BDEW e.V.		3 1 & 2	separates Proposal Art 1 Ziffer 1, Art 2 Ziffer 1 und 2	Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass sich die Ausnahme auf die grenzüberschreitende Übertragung der Vorhalteverpflichtung zwischen Anbietern im deutschen und österreichischen Regelblock bezieht. Die regelzonenübergreifende Besicherung innerhalb Deutschlands (BK6-15-158) und damit ggf. auch notwendige Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung bleibt davon unberührt.		
EFET Deutschland		3 1 und 2	separates Proposal Art 1 Ziffer 1, Art 2 Ziffer 1 und 2	Es sollte klargestellt werden, dass sich Ausnahme auf die grenzüberschreitende Übertragung der Vorhalteverpflichtung zwischen Anbietern im deutschen und österreichischen Regelblock bezieht. Die regelzonenübergreifende Besicherung innerhalb Deutschlands (BK6-15-158) und damit ggf. auch notwendige Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung bleibt davon unberührt.		